

Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO)

Vom 1.7.1998 in der Fassung vom 28.11.2001.

[Die Bestimmungen der Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirchlichen Verwaltungsordnung des Landeskirchenrates vom 23.10.2018 wurden eingerückt in die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände integriert.]

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) die folgende Verordnung beschlossen:

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Verordnung. ¹Gegenstand dieser Verordnung ist die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der von diesen gebildeten Verbände. ²Sie gilt auch für ihre rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen.

§ 2 Aufgabe der Vermögens- und Finanzverwaltung. (1) Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

(2) Insbesondere ist nach den Bestimmungen der Kirchlichen Verwaltungsordnung dafür zu sorgen, dass

1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird;
2. aus dem kirchlichen Vermögen angemessene Erträge erzielt, alle Einnahmen ordnungsgemäß erfasst und unter Beachtung der kirchlichen Notwendigkeiten und der gebotenen Wirtschaftlichkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie jeweils bestimmt sind;
3. die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch rechtzeitige Planung, Festlegung und planmäßiges Bewirtschaften der Einnahmen und Ausgaben gesichert wird;
4. Rechenschaft gegeben wird über die Verwaltung, insbesondere die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplans und die Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt Leitung, Verwaltung, Aufsicht

§ 3 Leitungsorgane. (1) ¹Die Leitung der Vermögens- und Finanzverwaltung liegt bei den Organen, die jeweils durch die Kirchenverfassung, besondere Kirchengesetze, Satzungen oder Vereinbarungen bestimmt sind. ²Diese führen die Geschäfte, sorgen für die notwendigen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigen alle mit der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte befassten Stellen und Personen und nehmen die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Dritten wahr, sofern diese Befugnisse nicht durch Vereinbarung oder durch Satzung auf andere Stellen übertragen sind.

(2) ¹Die Gemeindekirchenräte, Verbandsvorstände und Kreiskirchenräte (Kreissynodalvorstände) haben die Stellung einer öffentlichen Behörde. ²Als solche führen sie ein amtliches Siegel. ³Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). ⁴Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.

Zu § 3 Absatz 2: ¹Die Stellung einer öffentlichen Behörde haben nur die Gemeindekirchenräte. ²Gemeint sind die Leitungsorgane, nicht die Personen.

(3) ¹Urkunden und Vollmachten sind in der durch Kirchenverfassung oder durch Satzung vorgeschriebenen Form auszustellen. ²Dieser Urkundensform bedürfen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, die sich im Rahmen des Haushaltsplans halten oder finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(4) ¹Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von nicht ermächtigten Personen abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet. ²Die Organhaftung gemäß § 89 BGB bleibt unberührt.

§ 4 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse. (1) ¹Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen der Beschlussfassung des Leitungsorgans. ²Einer Beschlussfassung bedürfen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, die sich im Rahmen des Haushaltsplans halten oder finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie solche Maßnahmen, die die oder der Vorsitzende oder sonstige Beauftragte im Rahmen gesetzlicher Zuständigkeit oder auf Grund besonderer Ermächtigung treffen.

(2) Für jede Angelegenheit ist ein besonderer Beschluss zu fassen.

(3) ¹Für die Niederschriften ist ein gebundenes Buch oder ein Lose-Blatt-Buch zu verwenden. ²Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. ³Bei Benutzung einer Loseblattsammlung sind die Niederschriften jahrgangsweise fest einzubinden und die Vollständigkeit von der oder dem Vorsitzenden zu bescheinigen.

(4) In die Niederschrift sind aufzunehmen

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. Beginn und Ende,
3. die Feststellung, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde,
4. die Namen der zur Sitzung Erschienenen,
5. der Nachweis der Beschlussfähigkeit,
6. der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
7. gegebenenfalls die Feststellung, dass die Bestimmung über eine Nichtmitwirkung von Mitgliedern, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, beachtet wurde,
8. der Vermerk „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“.

(5) ¹Sofern ein Nachweis erforderlich ist, ist für jeden Beschluss ein besonderer Protokollbuchauszug anzufertigen, der die in Absatz 4 Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 8 genannten

Angaben enthalten muss. ²Er ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu beglaubigen und mit dem Siegel zu versehen.

Zu § 4 Absatz 5: Auf § 5 des Gesetzes über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte vom 09.11.1987 wird hingewiesen.

§ 5 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane. (1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetze und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

Zu § 5 Absatz 1: Erkennt ein Mitglied des Leitungsorgans die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses und hat es den Vorsitzenden vergeblich aufgefordert, diesen gemäß § 6 Absatz 3 zu beanstanden und – soweit das Leitungsorgan bei seinem Beschluss verbleibt – die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen, soll es die zuständigen Aufsichtsgremien unterrichten.

(2) ¹Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. ²Das Leitungsorgan kann über die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen bestimmen.

(3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung persönlich.

§ 6 Vorsitz. (1) ¹Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel. ²Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen übertragen werden.

Zu § 6 Absatz 1: Für die Übertragung reicht auch ein entsprechender Beschluss des Leitungsorganes.

(2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch Kirchenverfassung, Kirchengesetze, Vereinbarung oder Satzung zur Mitwirkung Berufenen (z. B. Finanzausschuss, Mitarbeitervertretung) zu beteiligen.

(3) ¹Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss seine Befugnisse überschreitet oder gegen das in der Kirche geltende Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. ²Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen. ³Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

Zu § 6 Absatz 3: ¹Zuständige Stelle gemäß Satz 2 ist das Landeskirchenamt.

²Der Vorsitzende hat in folgenden Fällen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen:

- in Fällen von § 17 der Kirchenverfassung,
- bei Genehmigungspflichten gemäß der VwO und dieser Durchführungsverordnung,
- bei Genehmigungspflichten auf Grund anderer Rechtsvorschriften,
- bei Abschluss von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Kirchengemeinden.

§ 7 Besondere Beauftragte. ¹Mitglieder der Leitungsorgane oder kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können durch Beschluss mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Grundstücke (z. B. Kirchmeisterin oder Kirchmeister). ³Verfassungsmäßige Befugnisse dürfen nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen übertragen werden.

§ 8 Ausschüsse. (1) Zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen sowie zur Erledigung bestimmter, genau zu bezeichnender Aufgaben, insbesondere in Kassen-, Bau- und Grundeigentumsangelegenheiten und zur Verwaltung besonderer Einrichtungen, soll das Leitungsorgan erforderlichenfalls Ausschüsse bilden.

(2) Für die Zuständigkeiten, Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der Satzungen.

(3) ¹Die Ausschüsse sind dem Leitungsorgan verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten. ²Zu Beschlüssen, die der kirchlichen Körperschaft Rechtsverpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt, es sei denn, dass ihnen durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen einzelne Rechte übertragen sind. ³Die Übertragung des Verfügungsrechts über finanzielle Mittel lässt die Regelung über das Anordnungsrecht unberührt.

Zu § 8 Absatz 3: Für die Übertragung reicht auch ein entsprechender Beschluss des Leitungsorganes.

§ 9 Verantwortlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden. ²Sie sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen persönlich verantwortlich. ³Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich, in besonderen Fällen schriftlich, geltend zu machen.

§ 10 Verwaltungsdienststellen. (1) ¹Für die Verwaltungsgeschäfte sollen Verwaltungsdienststellen eingerichtet werden. ²Hierfür sind, soweit dies nicht bereits durch kirchenrechtliche Regelungen erfolgt ist, Geschäftsordnungen zu erlassen, die den Aufgabenbereich, die Ordnung und die Leitung der Verwaltungsdienststelle sowie die Führung der Aufsicht regeln. ³Die Übertragung gesetzlicher Befugnisse auf Organe der Verwaltungsdienststellen ist nur im Rahmen kirchengesetzlicher Regelungen oder durch Satzung möglich.

Zu § 10 Absatz 1: ¹Verwaltungsdienststellen im Sinne der Kirchlichen Verwaltungsordnung sind das Landeskirchenamt und die Gemeindebüros.

²Für Leistungen der Verwaltungsdienststellen können Kosten in Rechnung gestellt werden; näheres regeln Richtlinien des Landeskirchenamtes.

³Kirchengemeinden können ein Gemeindebüro einrichten.

⁴Dem Gemeindebüro können insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- die Organisation der allgemeinen Verwaltung
- die Führung des Schriftverkehrs

- die Aufbewahrung von Schriftgut und Siegeln
- die Verwaltung von Handvorschüssen gemäß § 102 Absatz 1
- die Übernahme der Funktion der Zahlstelle gemäß § 102 Absatz 2.

⁵ Soll das Gemeindebüro Verwaltungsgeschäfte auch für andere Kirchengemeinden übernehmen, ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. ⁶ Das Landeskirchenamt erlässt eine Muster-Geschäftsordnung.

⁷ Die Absicht zur Einrichtung eines Gemeindebüros für mehrere Kirchengemeinden oder – soweit ein Gemeindebüro schon eingerichtet ist – die Übernahme von Verwaltungsgeschäften auch für andere Kirchengemeinden sowie die zu erlassende Geschäftsordnung sind dem Vorstand der Kreissynode anzuzeigen. ⁸ Die Beschlussfassung darf erst nach Eingang des Votums des Vorstandes der Kreissynode erfolgen. ⁹ Sie bedarf außerdem der Genehmigung durch das Landeskirchenamt unter Beifügung der Geschäftsordnung.

(2) Das Leitungsorgan kann die Erledigung von Verwaltungsgeschäften auch einer anderen kirchlichen Verwaltungsdienststelle übertragen. Eine Übertragung auf andere Stellen ist zulässig, wenn diese vom Landeskirchenamt für geeignet erklärt worden sind.

§ 11 Aufsicht. (1) ¹ Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer und das Landeskirchenamt. ² Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.

Zu § 11 Absatz 1: Für Visitationen gilt die Visitationsordnung.

(2) Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen.

Zu § 11 Absatz 2: Absatz 2 ist nur anzuwenden, wenn eine kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist.

§ 12 Aufsicht durch die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer. ¹ Die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer führt die Aufsicht nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und anderer Kirchengesetze. ² Der Schriftverkehr zwischen Kirchenleitung und Landeskirchenamt einerseits und Kirchenkreis, Kirchengemeinden und Verbänden, den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie allen anderen Amtsträgerinnen und Amtsträgern andererseits geht durch die Hand der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers; Abweichendes kann durch gliedkirchliches Recht geregelt werden.

Zu § 12: ¹ Schriftverkehr wird nur in besonders geregelten Fällen durch die Hand der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers geleitet. ² Dies betrifft insbesondere:

- Bauplanungsformular
- Antrag auf Darlehensgenehmigung
- Urlaubsgesuche der Pfarrerinnen und Pfarrer
- Fahrtkostenerstattungen der Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber der Landeskirche.

³Im übrigen ist die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und in der Regel schriftlich zu informieren; Krankmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen.

§ 13 Aufsicht der Landeskirche. (1) ¹Das Landeskirchenamt führt nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze die unmittelbare Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. ²Es hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und ihrer Verbände zu überwachen, die Gemeinden und Verbände zu beraten sowie die Abstellung von Mängeln zu veranlassen. ³So weit die ordnungsgemäße Vermögens- und Finanzverwaltung in den Gemeinden gefährdet ist, haben sie dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.

(2) ¹Die dem Landeskirchenamt obliegende laufende Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Verbände und ihrer Einrichtungen sowie der Kirchenkreise geschieht durch das Rechnungsprüfungsamt als Teil des Landeskirchenamt. ²Das Nähere über Aufgaben und Arbeitsweise regelt das gliedkirchliche Recht.

(3) Bei Einrichtungen und Stiftungen, die nach Satzung und Herkommen der unmittelbaren Aufsicht der Landeskirche unterstehen, führt das Landeskirchenamt die Aufsicht.

(4) Durch gliedkirchliches Recht kann vorgeschrieben werden, dass bestimmte nach der Kirchlichen Verwaltungsordnung den Organen der Landeskirche zugeordneten Aufgaben der Aufsicht den Organen des Kirchenkreises oder anderer Stellen, die den Organen der Landeskirche nachgeordnet sind, übertragen werden.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen

1. Grundsätze

§ 14 Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens. (1) ¹Das kirchliche Vermögen darf nicht ohne Not vermindert oder mit Verpflichtungen belastet werden. ²Es ist vielmehr sicherzustellen, dauernd zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern. ³Maßnahmen, deren wirtschaftliche Tragweite nicht abzusehen ist, sind zu vermeiden.

(2) In allen wichtigen und zweifelhaften Fällen sowie bei gerichtlichen Streitigkeiten ist dem Landeskirchenamt so rechtzeitig zu berichten, dass eine Beratung erfolgen kann.

(3) ¹Die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugenossenschaften, ist nur dann gestattet, wenn für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse besteht. ²Die wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens müssen gesichert sein; seine Wirtschaftsführung muss einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegen. ³Der Beschluss über die Beteiligung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes; der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) ist vorher zu hören. ⁴Der Beitritt zu einer als Genossenschaft organisierten kirchlichen Bank gilt generell als genehmigt.

Zu § 14 Absatz 3: Anstelle des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) ist die Kreisoberpfarrerin bzw. der Kreisoberpfarrer zu hören.

(4) ¹Der Beitritt zu einem Verein ist nur zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt, die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die

Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt. ²Der Beschluss über den Beitritt bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes; der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) ist vorher zu hören.

Zu § 14 Absatz 4: Anstelle des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) ist die Kreisoberpfarrerin bzw. der Kreisoberpfarrer zu hören.

(5) ¹Die Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an eine dritte Person ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Vermögens, eine ordnungsgemäße Verwaltung, ein ausreichender Einfluss des Leitungsorgans und die Aufsicht entsprechend den Bestimmungen der Kirchlichen Verwaltungsordnung durch die Satzung, den Gesellschaftervertrag oder durch besonderen Vertrag sichergestellt sind. ²Der Beschluss über die Übertragung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes; der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) ist vorher zu hören.

Zu § 14 Absatz 5: Satz 2, zweiter Halbsatz findet keine Anwendung.

(6) Es ist untersagt, Wechsel auszustellen, zu akzeptieren oder in Zahlung zu nehmen.

(7) ¹Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes übernommen werden. ²Der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) ist vorher zu hören. ³Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein zwingender Anlass zur Übernahme der Verpflichtung vorliegt und diese Verpflichtung zur Sicherung eines Rechtsgeschäftes eingegangen wird, das im Interesse der Kirche liegt. ⁴Die Genehmigung kann mit der Auflage versehen werden, eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden.

Zu § 14 Absatz 7: Satz 2 findet keine Anwendung.

(8) ¹Prozessvollmachten sind mit der Beschränkung auszustellen, dass die oder der Prozessbevollmächtigte zum Abschluss eines Vergleichs, zu einer Verzichtleistung oder zur Anerkennung des gegnerischen Klageanspruchs nur unter dem Vorbehalt eines Widerrufs abgeschlossen werden. ²Verzicht oder Anerkenntnis dürfen nur erklärt werden, wenn dies von der kirchlichen Vollmachtgeberin oder vom kirchlichen Vollmachtgeber ausdrücklich erlaubt worden ist.

§ 15 Gliederung und Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens. (1) ¹Das kirchliche Vermögen ist durch Gesetz, Stiftung oder Satzung zweckbestimmt gegliedert in Kirchenvermögen, Pfarr- und sonstige Zweckvermögen (z. B. Diakonie-, Krankenhaus-, Stiftungs-, Friedhofsvermögen). ²Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung, das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. ³Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich auch auf das an seine Stelle tretende Ersatzvermögen. ⁴Die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ⁵Soweit andere Stellenvermögen vorhanden sind, finden die Bestimmungen dieses Absatzes Anwendung.

(2) ¹Zuwendungen an kirchliche Körperschaften oder zur Unterstützung kirchlicher Vereine und Werke sowie an Dritte, die einzeln zwei Prozent und insgesamt fünf Prozent der Einnahmen des Haushaltsjahres übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Zuwendungen an Diakonische Werke gelten als genehmigt. ³Zuwendungen an Dritte dürfen nur gewährt werden, wenn es sich um juristische Personen handelt und ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch diese gegeben ist.

§ 16 Klarstellung der Rechtsverhältnisse. (1) ¹Alle Grundstücke und dinglichen Rechte, insbesondere auch solche, an denen nichtkirchliche Stellen und Personen beteiligt sind (z. B. gemeinschaftliche Rechte von Kirchengemeinde und Kommunalgemeinde) müssen im Grundbuch auf den Namen der kirchlichen Körperschaft eingetragen sein. ²Der Umfang des kirchlichen Grundbesitzes soll durch katasteramtliche Vermessung und ordnungsgemäße Grenzzeichen festgestellt werden.

(2) ¹Alle kirchlichen Gelder sind umgehend der zuständigen kirchlichen Kasse zuzuführen. ²Konten dürfen nur unter dem Namen der kirchlichen Körperschaft, in keinem Fall unter dem Namen einer Einzelperson, geführt werden.

(3) ¹Wichtige Verträge, wie Miet-, Pacht-, Arbeits-, Dienst- und Gestellungsverträge, sind schriftlich abzuschließen. ²Weitere gesetzliche Formvorschriften sind zu beachten. ³Die Vorschriften über aufsichtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(4) ¹Von der Verjährung bedrohte Ansprüche müssen dadurch gewahrt werden, dass die Verpflichteten zur schriftlichen Anerkennung ihrer Schuld veranlasst oder gerichtlich belangt werden. ²Hierbei sind die unterschiedlichen Verjährungsbestimmungen zu beachten, insbesondere die der §§ 194 ff., 558, 852 BGB.

(5) Alle für die Vermögens- und Rechtsverhältnisse wichtigen Urkunden und Schriftstücke, insbesondere das Protokollbuch, sind sicher und geordnet aufzubewahren.

(6) ¹Beim Ausscheiden einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers ist das gesamte in ihrem oder seinem Besitz befindliche dienstliche Schriftgut sowie Inventarien und Geldbestände einer oder einem Beauftragten des Leitungsorgans zu übergeben. ²Dabei ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn dies vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Übergabe es erfordert. ³Beim Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geschieht dies nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts.

Zu § 16 Absatz 6: Auf § 25 Absatz 2 wird verwiesen.

§ 17 Nachweis des Vermögensbestandes. (1) ¹Über das Vermögen jeder kirchlichen Körperschaft sind Nachweise getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarr- und sonstigen Zweckvermögen zu führen. ²Die Nachweise haben den Zweck, den Bestand des Vermögens auszuweisen und diesen auf Grund der Zu- und Abgänge fortzuschreiben.

(2) Der Nachweis hat zu erfolgen für

1. Kapitalvermögen, Rücklagen, Bürgschaften und Schulden,
2. Grundstücke und damit verbundene Rechte und Verpflichtungen sowie für Rechte an fremden Grundstücken,
3. sonstige Rechte und Verpflichtungen,
4. Gegenstände von besonderem Wert.

Zu § 17 Absatz 2 Nr. 1: Dazu gehören auch ausgeliehene Mittel, innere Anleihen und Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 14 Absatz 3.

(3) ¹Den Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 1 hat die Kassenverwaltung zu führen; die Zuständigkeiten für die übrigen Nachweise sind vom Leitungsorgan festzulegen. ²Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise ist einmal jährlich von den jeweils Zuständigen zu bescheinigen.

§ 18 Nachweis des Kapitalvermögens, der Rücklagen, Bürgschaften und Schulden. Jeder Teil des Kapitalvermögens, jede Rücklage, jede Bürgschaft und jedes Darlehen ist getrennt

nachzuweisen und fortzuschreiben; der Nachweis soll in einem besonderen Sachbuchteil des Sachbuchs nach § 124 erfolgen (Vermögensbuchführung).

§ 19 Nachweis des kirchlichen Grundeigentums. (1) Der Nachweis des kirchlichen Grundeigentums, der damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen sowie der Rechte an fremden Grundstücken ist in einem Bestandsverzeichnis (Kirchengrundbuch, Lagerbuch) zu führen.

Zu § 19 Absatz 1: ¹Der Nachweis des kirchlichen Grundeigentums erfolgt durch das Landeskirchenamt. ²Die Pflicht der Kirchengemeinden zur Führung eigener Nachweise bleibt dadurch unberührt. ³Kirchengemeinde und Landeskirchenamt sind verpflichtet einander Änderungen mitzuteilen.

(2) Jedes Grundstück ist nach Lage und Größe, Bezeichnung im Grundbuch und Liegenschaftsbuch sowie nach seiner Zugehörigkeit zum Kirchenvermögen, Pfarr- oder sonstigen Zweckvermögen aufzuführen.

(3) ¹Neben dem Bestandsverzeichnis ist für jedes Grundstück ein besonderes Aktenstück zu führen. ²In diese sind alle Urkunden und bedeutsamen Schriftstücke sowie jeweils ein vollständiger Auszug aus dem Grundbuch und dem Liegenschaftsbuch aufzunehmen.

§ 20 Sonstige Vermögensnachweise. (1) Rechte und Verpflichtungen, die zu Gunsten oder zu Lasten einer kirchlichen Körperschaft bestehen und die nicht in der Vermögensbuchführung oder im Bestandsverzeichnis nachgewiesen werden, sind in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen.

(2) ¹Gegenstände von besonderem materiellen, künstlerischen oder historischen Wert sind in einem Verzeichnis zu erfassen. ²Sie sollen fotografisch dokumentiert sein. ³In dem Verzeichnis ist der Verwahrungsort anzugeben.

(3) Ausstattungsgegenstände sowie bewegliche Gebrauchsgegenstände mit Ausnahme geringwertiger oder kurzlebiger Stücke sind in besonderen, laufend fortzuschreibenden Inventarverzeichnissen nachzuweisen.

§ 21 Versicherungen. (1) Pflege und Sicherung des kirchlichen Vermögens erfordern einen ausreichenden Versicherungsschutz.

(2) ¹Neben den gesetzlichen Pflichtversicherungen sind Versicherungsverträge abzuschließen

1. gegen Haftpflichtansprüche aus Schäden, die Dritte auf kirchlichen Grundstücken, in kirchlichen Gebäuden oder bei kirchlichen Veranstaltungen erlitten haben,
2. zum Schutz von Gemeindegliedern gegen Unfallfolgen im kirchlichen Bereich,
3. zum Schutz des Sachvermögens, insbesondere gegen Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenschäden,
4. gegen Haftpflichtansprüche aus dem Tankanlagenwagnis (Gewässerschäden).

²Darüber hinaus sollen Versicherungsverträge zum Schutz gegen Vermögensschäden und gegen Vertrauensschäden abgeschlossen werden.

(3) Der Abschluss von Einzelversicherungsverträgen entfällt, soweit die Landeskirche oder die Kirchenkreise für die in ihrem Bereich liegenden kirchlichen Körperschaften Sammelversicherungsverträge abgeschlossen haben.

(4) Vor Abschluss von Einzelversicherungsverträgen ist zu prüfen, ob ein entsprechender Rahmenvertrag der Landeskirche oder des Kirchenkreises besteht; gegebenenfalls ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

Zu § 21 Absatz 4: Der Stand der Sammelversicherungsverträge, die durch die Landeskirche abgeschlossen worden sind, sind dem jeweils aktuellen Versicherungsrundschreiben zu entnehmen.

§ 22 Steuer-, Gebühren- und Beitragsbefreiung. ¹Die nach staatlichem Recht zu Gunsten kirchlicher Körperschaften und deren Vermögen bestehenden Steuer-, Gebühren-, Beitrags- oder Kostenbefreiungen sowie sonstige Vorzugsrechte müssen geltend gemacht werden. ²In Zweifelsfällen ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

§ 23 Betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen. (1) ¹Kirchliche Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind (z. B. Alten- und Pflegeheime, Kinderheime, Wohnheime und Erholungsheime), dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes geschaffen, übernommen oder erweitert werden. ²Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn

1. die Aufgabe der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,
2. Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und
3. die Finanzierung der Einrichtung und ihre laufende Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und dies durch eine von einer sachkundigen Stelle aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird.

³Der Genehmigung bedürfen nicht Hilfsbetriebe, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs dienen.

(2) ¹Einrichtungen nach Absatz 1 sind in der Regel als Sondervermögen zu verwalten. ²Sie sollen kostendeckend geführt werden, soweit es sich nicht um Einrichtungen handelt, die auf Grund ihrer Aufgaben durch Zuschüsse des Trägers mitfinanziert werden. ³Die Zuschüsse müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Trägers stehen.

(3) ¹Zur Verwaltung betriebswirtschaftlicher Einrichtungen sollen, wo es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, insbesondere bei größeren Einrichtungen, Fachausschüsse gebildet werden, denen durch Satzung einzelne Rechte des Leitungsorgans übertragen werden können. ²Die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans, des Jahresabschlusses, die Durchführung von Grundstücksgeschäften und die Aufnahme von Darlehen müssen dem Leitungsorgan vorbehalten bleiben.

§ 24 Kraftfahrzeuge. Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen für den Dienstgebrauch sind nur im Rahmen besonderer Rechtsvorschriften zulässig.

§ 25 Akten und Archivalien. (1) ¹Das Schriftgut ist in Akten abzuheften, die für die einzelnen Geschäftszweige nach dem Registraturplan anzulegen sind. ²Über die vorhandenen Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen. ³Einzelheiten werden in besonderen Kirchengesetzen und Ordnungen geregelt.

(2) Als Schriftgut gelten u. a. auch automatisiert lesbare Datenträger einschließlich der hierfür erforderlichen Programme, Ton-, Bild- und Filmmaterial.

(3) ¹Das Schriftgut ist unter Beachtung der Archivierungsvorschriften aufzubewahren. ²In Zweifelsfällen ist die Beratung des landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 26 Kirchenbücher. ¹Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. ²Einzelheiten werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 27 Gemeindegliederverzeichnis. Für jede Kirchengemeinde ist ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder und deren Familienangehöriger (Gemeindegliederverzeichnis) nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu führen.

§ 28 Datenschutz. ¹Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn dies zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist. ²Einzelheiten werden durch das kirchliche Datenschutzrecht geregelt.

§ 29 Automatisierte Datenverarbeitung (ADV). Der Einsatz von ADV-Verfahren im Bereich der kirchlichen Verwaltung wird durch gliedkirchliches Recht geregelt.

2. Die Bestandteile des Vermögens

2.1. Grundstücke und Grundstücksrechte

§ 30 Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens und Sicherung des künftigen Bedarfs an Grundstücken. (1) ¹Das kirchliche Grundvermögen ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. ²Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn es notwendig oder von erheblichem Nutzen ist. ³Erfolgt eine Veräußerung, so soll ein gleichwertiges Ersatzgrundstück eingetauscht oder erworben werden. ⁴Ist das nicht möglich, so soll der Erlös zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen angelegt werden.

Zu § 30 Absatz 1 Satz 4: ¹Gemäß § 15 Absatz 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung ist das Landeskirchenamt für die Genehmigung der Änderung oder Aufhebung einer Zweckbestimmung (Freigabe) zuständig.

²Für Veräußerungserlöse aus dem Kirchenvermögen, die den Betrag von 3.500,00 Euro nicht übersteigen, ist die Einholung einer Genehmigung nicht notwendig.

(2) ¹Die Leitungsorgane haben für die rechtzeitige Beschaffung von Grundstücken für den kirchlichen Bedarf zu sorgen. ²Dazu ist es notwendig, dass sie sich über die planerischen Festlegungen und Baubeschränkungen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen unterrichten und ihr Recht auf Beteiligung in den Planverfahren gemäß dem Baugesetzbuch wahrnehmen. ³Jede Geltendmachung von Rechten gegenüber der Planungsbehörde ist mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.

(3) ¹Wird ein kirchliches Grundstück in ein Sanierungsgebiet, in ein Entwicklungsgebiet, in ein Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren sowie ein verkehrsplanungsrechtliches Verfahren einbezogen, so müssen die örtlichen kirchlichen Stellen ihre Rechte während des Verfahrens termingemäß zur Geltung bringen. ²Gegebenenfalls müssen Rechtsmittel fristgerecht eingelegt werden; dem Landeskirchenamt ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Beratung erfolgen kann.

§ 31 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken. (1) ¹Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, auch wenn die Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden, sowie die Bewilligung von Vormerkungen bedürfen der Genehmigung des

Landeskirchenamtes. ²Auch der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) ¹Erbbaurechte an kirchlichen Grundstücken dürfen zu Gunsten Dritter nur bestellt werden, wenn die Grundstücke zur Erfüllung kirchlicher Zwecke von dem Eigentümer oder von sonstigen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werken nicht benötigt werden. ²Ferner müssen in jedem Fall die Durchführbarkeit des Bauvorhabens und seine Finanzierung sichergestellt sein. ³In dem Erbbaurechtsvertrag sind die kirchlichen Belange zu berücksichtigen. ⁴Der Erbbauzins muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verkehrswert des Grundstücks stehen und soll durch Grundbucheintragung an erster Rangstelle und durch eine Wertsicherungsklausel gesichert sein. ⁵In dem Vertrag ist die Zustimmung des kirchlichen Eigentümers zu Veräußerungen und Belastungen des Erbbaurechts vorzubehalten. ⁶Es sollen nur solche Belastungen zugelassen werden, die bei Ablauf der Zeit, für die das Erbbaurecht bestellt ist, mindestens bis auf die Höhe der zu zahlenden Entschädigung getilgt sind. ⁷Vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist die Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Bei allen Grundstücksgeschäften ist ein Beschluss zu fassen, in dem das Grundstück nach Lage und Größe, Bezeichnung im Grundbuch und Liegenschaftsbuch sowie nach seiner Zugehörigkeit zum Kirchenvermögen, Pfarr- oder sonstigen Zweckvermögen aufzuführen ist. ²Beim Erwerb muss der Beschluss auch die Art der Kaufpreisbeschaffung, beim Verkauf die Zahlungsmodalitäten und die Verwendung des Kaufpreises enthalten. ³Die Gliedkirchen können regeln, dass dieser Beschluss vor Abschluss des Vertrages zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
2. der Entwurf oder eine beglaubigte Abschrift des notariellen Vertrages,
3. neueste Grundbuchauszüge,
4. ein neuerer Auszug aus dem Liegenschaftsbuch (Katasterkartenwerk und Katasterbuch),
5. bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken außerdem ein zuverlässiger Nachweis über den Wert des Grundstücks, worin der Verkehrswert und der Bauwert, auch eine etwa in Aussicht stehende Wertsteigerung oder -minderung darzulegen sind.

(5) ¹Soll in einem Zwangsversteigerungsverfahren ein Grundstück erworben werden, so muss die Vertreterin oder der Vertreter der kirchlichen Körperschaft mit einer Vollmacht versehen sein, die sie oder ihn zum Bieten einer bestimmten Summe berechtigt. ²Der dazu erforderliche Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und ist vor dem Versteigerungstermin mit dem Genehmigungsvermerk dem Gericht vorzulegen.

(6) ¹Die erforderlichen Genehmigungen anderer Stellen (z. B. Planungsbehörde, Forstaufsichtsbehörde, Landwirtschaftsbehörde) und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sind einzuholen. ²Gegebenenfalls ist das lastenpflichtige Patronat zu beteiligen.

§ 32 Rechte an fremden Grundstücken. ¹Erwerb, Aufgabe oder Inhaltsänderungen von Rechten an fremden Grundstücken bedürfen, auch wenn diese Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden, eines Beschlusses des Leitungsorgans. ²Dieser Beschluss bedarf der

Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Gliedkirchliches Recht kann festlegen, dass bei bestimmten Rechten an fremden Grundstücken generell von einer Genehmigung abgesehen werden kann.

§ 33 Pflege des Grundbesitzes. (1) ¹Es ist darüber zu wachen, dass die kirchlichen Grundstücke ordentlich verwaltet, in gutem Zustand erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden und auch unter ökologischen Gesichtspunkten der bestmögliche Nutzen erzielt wird. ²Der unbebaute Grundbesitz soll nicht ungenutzt bleiben; wird er nicht selbst genutzt, soll er verpachtet oder vermietet werden. ³Bebaute Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.

(2) ¹Mindestens alle vier Jahre ist eine Begehung der kirchlichen Grundstücke einschließlich der verpachteten Teile, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachkundigen, durchzuführen. ²Das Ergebnis der Begehung ist dem Leitungsorgan vorzulegen.

Zu § 33 Absatz 2: ¹Die Begehung ist durch das Leitungsorgan zu veranlassen. ²Mit der Begehung können Mitglieder des Leitungsorgans oder andere befähigte Personen beauftragt werden.

§ 34 Vermietung und Verpachtung. (1) ¹Über jedes Miet- oder Pachtverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. ²Miet- und Pachtzins dürfen nicht unter den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Räume oder Grundstücke liegen.

(2) ¹Beschlüsse über Vermietungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn der Vertrag über mehr als zwölf Jahre oder mit einer Person abgeschlossen wird, die an der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligt ist. ²Der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) ist vorher zu hören.

Zu § 34 Absatz 2: ¹Vermietungen bedürfen nach § 17 (a) der Kirchenverfassung in jedem Fall der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) ¹Beschlüsse über Verpachtungen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Die Gliedkirchen können bei Pachtverträgen bis zu einer Dauer von zwölf Jahren auf die Genehmigung verzichten; dies gilt nicht, wenn der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die an der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligt ist. ³Der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) ist vorher zu hören.

Zu § 34 Absatz 3: Satz 3 findet keine Anwendung.

(4) ¹Eine Verpachtung als Kleingartenland ist nicht zulässig, soweit nicht das Grundstück Teil eines ausgewiesenen Kleingartengeländes ist. ²Bestehende Vertragsverhältnisse bleiben unberührt. ³Grundstücke, die nicht herkömmlich zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden, sollen grundsätzlich nur als Grabeland an Einzelpersonen vorübergehend überlassen werden.

(5) Zur Vermietung oder Verpachtung bedarf es der Zustimmung des Patronats, wenn es zu den kirchlichen Lasten beizutragen hat.

§ 35 Dienstwohnungen. (1) Die Zuweisung, Benutzung und Unterhaltung von Dienstwohnungen werden durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

(2) ¹Inhaberinnen und Inhaber von Dienstwohnungen sind zur Vermietung einzelner Teile ihrer Dienstwohnung ohne die Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft nicht berechtigt. ²Im Fall einer Einwilligung ist in dem Beschluss festzulegen, welcher Teil der Miete abzuführen ist. ³Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Einnahmen aus der Vermietung von Räumen der Pfarrwohnung, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht als Dienstwohnung zugewiesen sind, sind der Kassenverwaltung der kirchlichen Körperschaft zuzuführen.

§ 36 Abbau von Bodenbestandteilen. ¹Soll ein Abbau von Bodenbestandteilen kirchlicher Grundstücke erfolgen, ist er grundsätzlich Dritten vertragsweise und gegen Entgelt zu überlassen. ²Vor Abschluss solcher Verträge ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die Beschlüsse des Leitungsorgans über solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 37 Wald, Jagd- und Fischereirechte. (1) ¹Der kirchliche Wald ist nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. ²Die Umwandlung von Wald in eine andere Bewirtschaftungsart bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Bei einer eigenen Forstwirtschaft ist durch regelmäßige Zusammenarbeit mit den staatlichen Forstbehörden insbesondere sicherzustellen, dass staatliche Mittel für Aufforstung, Waldschadenbekämpfung und dergleichen in Anspruch genommen werden können.

(3) ¹Es ist darauf zu achten, dass Jagd- und Fischereirechte der kirchlichen Körperschaften gewahrt werden. ²Ist eine eigene ordnungsgemäße Ausübung nicht möglich, sind sie entsprechend zu verpachten; § 34 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Bei der Umwandlung von Wald in eine andere Bewirtschaftungsart und bei der Verpachtung von Jagd- und Fischereirechten sind staatliche Genehmigungsvorbehalte zu beachten.

2.2. Bauten

Zu Unterabschnitt 2.2. Ergänzend gelten die Regelungen der Bauordnung in der Fassung vom 08.01.2002.

§ 38 Unterhaltung der Gebäude. (1) ¹Die Pflege der kirchlichen Gebäude, ihre Ausstattung und Einrichtung ist Aufgabe der Leitungsorgane. ²Mängel sind so bald wie möglich zu beseitigen, notwendige Verbesserungen rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Es ist darauf zu achten, dass die Inhaberinnen oder Inhaber von Dienstwohnungen, Mieterinnen oder Mieter sowie andere Nutzungsberechtigte ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandhaltung erfüllen und dass die erforderlichen Versicherungen abgeschlossen sind.

§ 39 Baubesichtigungen. (1) ¹In jedem Jahr sollen sämtliche Gebäude, ihre Ausstattungsgegenstände, die dazu gehörenden Einrichtungen und Anlagen besichtigt werden; soweit erforderlich, sind Sachkundige hinzuzuziehen. ²Diese Besichtigung muss beim Freiwerden von Dienst- oder Mietwohnungen durchgeführt werden.

Zu § 39 Abs.1: Jedes Jahr ist das Kirchengebäude zu besichtigen, alle 5 Jahre die übrigen Gebäude.

(2) Das Ergebnis der Besichtigung ist dem Leitungsorgan vorzulegen.

§ 40 Bauberatung. ¹Durch die landeskirchliche Bauberatung werden die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Bauträger nach Maßgabe gliedkirchlicher Regelung beraten und unterstützt. ²Dabei geht es besonders um

1. den Erwerb von Grundstücken, die bebaut werden sollen,
2. den Erwerb von bebauten Grundstücken,
3. die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen,
4. den Abschluss und die Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
5. die Beseitigung von Bauschäden,
6. den Erwerb von Ausstattungsstücken für gottesdienstliche Räume,
7. alle Fälle, in denen Denkmalschutz oder Denkmalpflege nach Maßgabe staatlicher Gesetze in Betracht kommen,
8. Maßnahmen, bei denen Dritte baulastpflichtig sind,
9. Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte und
10. urheberrechtliche Fragen.

³Die Bauberatung ist bei allen genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Zu § 40: In Fällen der Ziffern 1, 2 und 8 wird die Beratung durch die Grundstücksabteilung durchgeführt.

§ 41 Bauplanung. (1) ¹Die landeskirchliche Bauberatung wird durch das Landeskirchenamt durchgeführt. ²Bei allen nach § 42 genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist das Landeskirchenamt frühzeitig, jedenfalls vor Vergabe kostenpflichtiger Aufträge, zu unterrichten. ³Eine Stellungnahme des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) soll beigelegt werden.

Zu § 41 Absatz 1: ¹Satz 3 findet keine Anwendung.

²Auf dem Bauplanungsformular ist die Stellungnahme der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers mit einzureichen.

(2) ¹Die Planungsempfehlungen der Bauberatung werden der antragstellenden Körperschaft baldmöglichst mitgeteilt. ²Gleichzeitig teilt das Landeskirchenamt mit, ob und inwieweit grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. ³Erst nach der Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, dürfen kostenpflichtige Aufträge erteilt werden.

Zu § 41 Absatz 2: Die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird durch die kirchliche Baugenehmigung ersetzt.

(3) ¹Die Vorplanung ist dem Landeskirchenamt vorzulegen, damit die Bauberatung hierzu fortgesetzt werden kann. ²Das Ergebnis wird der antragstellenden Körperschaft mitgeteilt. ³Erst danach dürfen die weiteren Planungsphasen in Auftrag gegeben und die staatliche Baugenehmigung eingeholt werden.

Zu § 41 Absatz 3: Dieser Absatz gilt nur bei Neubauten.

(4) ¹Bei Maßnahmen an Gebäuden, für die eine Baulastverpflichtung Dritter besteht, sind auch die Baulastpflichtigen rechtzeitig zu beteiligen. ²Bei einem Streit über eine Baulast für kirchliche Gebäude ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

Zu § 41 Absatz 4: Baulastverpflichtungen Dritter bestehen auch auf Grund gemeinsamer Nutzung durch mehrere Kirchengemeinden bei Kirchengebäuden, Pfarrhäusern und Gemeindezentren gemäß der Baulastverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 30.07.1998).

§ 42 Genehmigungspflichtige Maßnahmen. (1) ¹Beschlüsse über folgende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

1. Neubauten,
2. Erweiterungsbauten und Umbauten, die nach der Landesbauordnung genehmigungspflichtig sind,
3. Instandsetzungen und Erneuerungen gottesdienstlicher Gebäude und Räume, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird,
4. Maßnahmen, die nach staatlichem Recht unter Schutz gestellte Denkmale berühren,
5. Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

²Durch gliedkirchliches Recht können Maßnahmen nach Satz 1 vom Genehmigungserfordernis ausgenommen werden.

Zu § 42 Absatz 1: Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden über 5.000 EUR sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

(2) ¹Dem Antrag auf Genehmigung ist der Beschluss über die durchzuführenden Arbeiten, die Höhe der Kosten und deren Deckung (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –) beizufügen. ²Daneben bei

1. Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten
 - a) der Lageplan 1:500 mit angrenzender Bebauung,
 - b) bei Neubauten zusätzlich ein Übersichtsplan (Stadtplan, Meßtischblatt oder dgl.), aus dem die Lage innerhalb der Gemeinde- oder Bezirksgrenzen ersichtlich ist,
 - c) eine Baubeschreibung,
 - d) die Entwurfszeichnungen 1:100 mit den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten,
 - e) die Berechnung der Netto-Grundrissflächen und der Rauminhalte nach DIN 277,
 - f) die Berechnung der Wohnflächen bei Wohngebäuden nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen und der Rauminhalte nach DIN 277,
 - g) die Kostenberechnung nach DIN 276,
 - h) bei gottesdienstlichen Räumen zusätzlich Entwürfe über die beabsichtigte Raumgestaltung sowie die Darstellung von Altar, Kanzel, Orgel etc. und die Kennzeichnung der Standorte und
 - i) die Ermittlung der Folgekosten;
2. Instandsetzungen und Erneuerungen gottesdienstlicher Gebäude und Räume

- a) eine Beschreibung der Maßnahmen im einzelnen,
 - b) Zeichnungen, Fotos, künstlerische Entwürfe, soweit zur Darstellung der Maßnahmen erforderlich und
 - c) die Kostenberechnung nach DIN 276;
3. Maßnahmen, die geschützte Denkmale berühren, die Stellungnahme der zuständigen Denkmalbehörde.

Zu § 42 Absatz 2: ¹Es genügen die Angaben gemäß dem Bauplanungsformular. ²Die zusätzlichen Unterlagen zu den Vorhaben gemäß Ziffern 1–3 bleiben erforderlich.

(3) ¹Über wesentliche Änderungen des genehmigten Bauplans einschließlich des Finanzierungsplans ist vom Leitungsorgan erneut zu beschließen. ²Auch dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 43 Durchführung von Baumaßnahmen. (1) ¹Das Leitungsorgan soll Bauleistungen nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vergeben; etwaige sonstige Vergabebedingungen sind zusätzlich zu beachten. ²Bei Verträgen soll die VOB zum Bestandteil des Vertrages erklärt werden. ³Falls die Baumaßnahme oder das Interesse des Bauherren es erfordert, sollen für die Gewährleistungsansprüche längere Verjährungsfristen vereinbart werden.

Zu § 43 Absatz 1: Bei Baumaßnahmen ist grundsätzlich die Verjährungsfrist von 5 Jahren (gem. § 634a BGB) zu vereinbaren.

(2) ¹Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, der Prüfung der Angebote, der Bauleitung, der Beaufsichtigung der Arbeiten, der Kontrolle des zu verarbeitenden Materials und der Prüfung der Rechnungen ist eine sachkundige Person zu betrauen. ²In der Ausschreibung soll erwähnt werden, dass alle umlagefähigen Kosten, z. B. Bauwesenversicherung oder Energiekosten, den Baufirmen angelastet werden.

(3) ¹Bei Inanspruchnahme von Architektinnen oder Architekten und Ingenieurinnen oder Ingenieuren ist vor Auftragserteilung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen; dabei sind die Vertragsmuster des Landeskirchenamtes zu verwenden. ²Architektenverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Wenn Art und Umfang der Maßnahme dies rechtfertigen, genügt eine schriftliche Beauftragung.

Zu § 43 Absatz 3: ¹Architekten- und Ingenieurverträge sind genehmigungsbedürftig. ²Bei allen vertraglichen Bindungen ist ein ordentlicher Vertrag zu schließen. ³Rechnungen von Architekten und Ingenieuren sind dem Landeskirchenamt vor der Bezahlung zuzuleiten. ⁴Dieses prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(4) ¹Die Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere die Einhaltung der Kosten, ist sorgfältig zu überwachen. ²Stellt sich vor Beginn oder während der Bauarbeiten heraus, dass die beschlossenen Kosten nicht eingehalten werden können, so hat das Leitungsorgan unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.

Zu § 43 Absatz 4: Zusätzlich ist das Landeskirchenamt zu informieren.

(5) Vorauszahlungen zur Beschaffung von Materialien dürfen nur geleistet werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis oder Beschleunigung der Bauarbeiten erreicht und Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet wird.

(6) Für die vertragsgemäße Ausführung und die Erfüllung der Gewährleistung sind Sicherheitsleistungen von fünf bis zehn Prozent der Rechnungssumme zu vereinbaren, es sei denn, dass dies nach Art und Umfang der Maßnahme nicht notwendig ist.

§ 44 Bauabnahme. (1) ¹Nach Fertigstellung ist das Bauwerk durch das Leitungsorgan oder Beauftragte des Leitungsorgans abzunehmen. ²Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Arbeiten auftragsgemäß und fehlerfrei ausgeführt worden sind und die behördlichen Abnahmen erfolgt sind.

(2) ¹Die Übergabe des fertiggestellten Bauwerkes ist in einer Niederschrift festzuhalten, in die noch vorhandene Baumängel aufzunehmen sind. ²Der Niederschrift sind die Baugenehmigungsunterlagen, die Abnahmebescheinigungen, die berechtigten Ausführungszeichnungen und gegebenenfalls die Abrechnungszeichnungen und das Gewährleistungsverzeichnis der Unternehmen beizufügen. ³Die Niederschrift mit den Anlagen ist dauernd aufzubewahren.

(3) ¹Die Architektin oder der Architekt ist zu verpflichten, die Kostenfeststellung nach DIN 276 und die Baubestandszeichnungen (Regelmaßstab 1:100, 1:50) spätestens drei Monate nach der Abnahme des Werkes durch den Bauherren dem Leitungsorgan zu übergeben. ²Der Nachweis der entstandenen Kosten und deren Deckung ist dem Landeskirchenamt auf Verlangen vorzulegen.

(4) ¹Vor Ablauf der Gewährleistungsfristen ist festzustellen, ob Baumängel vorhanden sind. ²Die betreffenden Firmen sind unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Mängel innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraums abzustellen.

§ 45 Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume. (1) ¹Kirchen und andere Räume, in denen regelmäßig gottesdienstliche Handlungen stattfinden (Gottesdienststätten), sind diesem Zweck zu widmen und entsprechend zu nutzen. ²Das Leitungsorgan kann eine andere Nutzung zulassen; dabei ist auf den sakralen Charakter Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Beschlüsse über Namensgebungen von Kirchen und anderen Gottesdienststätten bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) ist vorher zu hören.

Zu § 45 Absatz 2, Satz 2: Zu hören ist der Kreisoberpfarrer.

(3) ¹Soll eine Gottesdienststätte auf Dauer der gottesdienstlichen Nutzung entzogen werden (Entwidmung), ist frühzeitig die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. ²Der Beschluss über die Entwidmung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 46 Ausstattung gottesdienstlicher Räume. (1) ¹Auf die künstlerische Gestaltung und Ausstattung der gottesdienstlichen Räume ist besondere Sorgfalt zu verwenden. ²Die Beschaffung der Ausstattungsstücke bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Wertvolle Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen gegen Beschädigung und Diebstahl besonders gesichert sein.

(2) Bei der Anschaffung von Orgeln und Glocken oder bei Umbauten und Veränderungen ist vor Auftragserteilung die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich zum Abschluss von Verträgen über die Anschaffung von Orgeln und Glocken, ebenso für Umbauten,

Erweiterungsbauten und Restaurierungen von Orgeln. ²Entsprechendes gilt für Computerorgeln. Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss über die Anschaffung der Orgel bzw. Glocken, die Höhe der Kosten und deren Deckung (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
2. Angebot der Lieferfirma mit genauer Werkbeschreibung und
3. Grundriss des Aufstellungsraumes mit Angabe des Standortes der Orgel, Grundriss und Ansichten des Orgelgehäuses.

³Der Vertrag mit der Lieferfirma darf erst nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abgeschlossen werden.

Zu § 46 Absatz 3: Es soll eine Beratung mit dem Kreiskirchenmusikwart erfolgen.

§ 47 Natur-, Kunst- und Baudenkmäler; Gegenstände von besonderem Wert. (1) Für den Schutz und die Pflege der im kirchlichen Eigentum stehenden Natur-, Kunst- und Baudenkmäler sowie von wertvollen historischen Gegenständen (z. B. Denkmäler, Glocken, Bilder, Gräber oder Gräberfelder, alte Bäume) ist zu sorgen.

(2) ¹In allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege in Betracht kommen, insbesondere auch vor Eintragung kirchlicher Bauten in die Denkmalliste, ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. ²Die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(3) Maßnahmen an Baudenkmalern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, gegebenenfalls einschließlich ihrer Einrichtung und Ausstattung, sowie an den dazugehörigen Freianlagen und Grundstücken bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Zur Veräußerung und Ausleihe von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der zuständigen staatlichen Behörde, soweit das allgemeine Recht dies vorschreibt.

(5) Staatliche Bestimmungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege sind zu beachten.

2.3. Friedhöfe

§ 48 Friedhöfe. Kirchengemeinden und Verbände haben das Recht, Friedhöfe in eigener Verwaltung zu unterhalten, zu erweitern und neu anzulegen.

§ 49 Bestimmung des Friedhofs. (1) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(2) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen, und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 50 Rechtsstellung des Friedhofs. (1) Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

(2) Für den kirchlichen Friedhof besteht Bestattungszwang, wenn am gleichen Ort ein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(3) ¹Die Friedhöfe genießen besonderen strafrechtlichen Schutz. ²Die für die Bestattung geltenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 51 Eigentumsverhältnisse auf dem Friedhof. ¹Das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken liegt in der Regel bei dem Friedhofsträger. ²An den Grabstellen werden nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung vergeben.

§ 52 Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs. (1) ¹Die Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofs soll nur erfolgen, wenn dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt. ²Vor jeder Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs ist die Beratung des Landeskirchenamtes frühzeitig einzuholen. ³§ 30 ist zu beachten.

(2) ¹Der Beschluss über die Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofs bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Dem Antrag auf Genehmigung sind neben dem Beschluss des Friedhofsträgers (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –) die übrigen jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Staatliche Bestimmungen, insbesondere Genehmigungsvorbehalte, sind zu beachten.

§ 53 Leitung und Verwaltung des Friedhofs. (1) ¹Der Friedhof ist vom Leitungsorgan zu leiten und zu verwalten. ²Zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verwaltung größerer Friedhöfe soll das Leitungsorgan einen Friedhofsausschuss bilden.

(2) ¹Der Friedhof ist als Sondervermögen getrennt von dem übrigen Vermögen des Friedhofsträgers zu verwalten. ²Der Haushaltsbedarf des Friedhofs ist durch eigene Einnahmen zu decken; Haushaltsmittel oder kirchliche Vermögensmittel dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsorgans.

Zu § 53 Absatz 2: ¹Zuständiges Aufsichtsorgan für die Genehmigung gemäß Satz 3 ist das Landeskirchenamt.

²Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Betrag 1000 Euro nicht übersteigt und Haushalts- oder kirchliche Vermögensmittel in den vorhergehenden zwei Rechnungsjahren nicht in Anspruch genommen wurden.

(3) ¹Über die Belegung des Friedhofs sowie über die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten sind Nachweise zu führen. ²Aus Übersichtsplänen muss die Lage jedes einzelnen Grabes erkennbar sein.

(4) Es ist anzustreben, dass mehrere Friedhofsträger die Verwaltung ihrer Friedhöfe einer gemeinsamen Stelle übertragen.

§ 54 Friedhofspflegerin, Friedhofspfleger. ¹Zur Beratung der Friedhofsträger soll eine Friedhofspflegerin oder ein Friedhofspfleger berufen werden, die oder der für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet ist. ²Eine Friedhofspflegerin oder ein Friedhofspfleger wird in der Regel für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise berufen. ³Es kann auch eine Berufung für den Bereich einer Landeskirche erfolgen.

§ 55 Friedhofsordnung. (1) Das Leitungsorgan hat eine Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzerinnen und -benutzern regelt; hierbei ist das Muster des Landeskirchenamtes zu verwenden.

(2) ¹Die Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit

1. der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
2. der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde, sofern es die landesrechtlichen Bestimmungen vorsehen, und
3. der rechtswirksamen Veröffentlichung.

²Dem Antrag auf Genehmigung sind der Beschluss des Friedhofsträgers (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch) und die Friedhofsordnung (je dreifach als Original) sowie die bisherige Friedhofsordnung (zweifach) beizufügen.

(3) Die Einhaltung der durch die Friedhofsordnung begründeten Rechte und Pflichten ist zu überwachen und kann nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden.

(4) Die Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof (Besuchszeiten, Verhalten auf dem Friedhof usw.) sind auf dem Friedhof an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

§ 56 Friedhofsgebührenordnung. (1) ¹Das Leitungsorgan hat eine Friedhofsgebührenordnung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen zu erlassen. ²Durch die Gebühren sind die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen langfristig zu decken. ³Bei der Aufstellung der Friedhofsgebührenordnung ist das Muster des Landeskirchenamtes zu verwenden.

(2) ¹Die Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit

1. der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
2. der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde, sofern es die landesrechtlichen Bestimmungen vorsehen, und
3. der rechtswirksamen Veröffentlichung.

²Dem Antrag auf Genehmigung sind der Beschluss des Friedhofsträgers (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch) und die Friedhofsgebührenordnung (je dreifach) sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

(3) Die Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 57 Grabmal- und Bepflanzungsordnung, gewerbliche Arbeiten. (1) ¹Über die Gestaltung der Grabstätten soll das Leitungsorgan eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung als Satzung erlassen. ²Hierbei und bei der Gesamtgestaltung des Friedhofs ist den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. ³Bei der Aufstellung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist das Muster des Landeskirchenamtes zu verwenden.

(2) ¹Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch das Leitungsorgan. ²Einzelheiten regelt die Friedhofsordnung.

§ 58 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. ¹Zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, ist die

Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. ²Einzelheiten sind in den staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere im Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01. 07. 1965 in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.¹

§ 59 Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs. (1) ¹Sollen auf dem Friedhof Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden, erfolgt seine Außerdienststellung. ²Sie kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofs beschränken. ³Die Außerdienststellung eines Friedhofs darf nur beschlossen werden, wenn erhebliche Gründe eine solche Maßnahme erfordern.

(2) Die Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und Ablauf aller Ruhefristen möglich.

(3) ¹Der Beschluss des Leitungsorgans sowohl über die Außerdienststellung als auch über die Entwidmung bedarf

1. der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
2. der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde und
3. der rechtswirksamen Veröffentlichung.

²Dem Antrag auf Genehmigung ist der Beschluss des Friedhofsträgers (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –) beizufügen.

(4) Bei der Außerdienststellung und bei der Entwidmung eines Friedhofs sind die Bestimmungen über die Denkmalpflege und den Naturschutz zu beachten.

2.4. Kapitalvermögen und Rücklagen

§ 60 Kapitalvermögen und Rücklagen. (1) ¹Kapitalvermögen umfaßt Geldbestände, die dazu bestimmt sind, Erträge zu erzielen. ²Es ist in seinem Bestand zu erhalten.

(2) Rücklagen umfassen Geldbestände, die dazu bestimmt sind, zu einem späteren Zeitpunkt für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden.

(3) ¹Kapitalvermögen und Rücklagen sind sicher und ertragbringend anzulegen. ²Als sicher gilt insbesondere jede Anlage, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mündelsicher oder vom Landeskirchenamt für zulässig erklärt worden ist. ³Dies gilt sinngemäß auch für alle übrigen Gelder.

§ 61 Darlehensgewährung. (1) ¹Die Ausleihung kirchlicher Gelder ist nur zulässig, wenn

1. ein kirchliches Interesse vorliegt,
2. die Finanzkraft (Finanz- und Vermögenslage) der Darlehensgeberin oder des Darlehensgebers dadurch nicht gefährdet wird und
3. eine Sicherheit vorhanden und die Rückzahlung in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet ist.

²Über die Darlehensgewährung ist ein Darlehensvertrag abzuschließen.

(2) ¹Bei Gewährung von Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld ist eine notarielle Urkunde zu fertigen, die gegebenenfalls auch von der Ehegattin des Darlehensnehmers als Gesamtschuldnerin oder vom Ehegatten der Darlehensnehmerin als Gesamtschuldner zu

¹ Zur Zeit gilt die Neufassung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I Seite 178 ff).

unterzeichnen ist. ²Die Schuldnerin oder der Schuldner hat sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde auch gegen die jeweilige Grundstückseigentümerin oder den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. ³Die sofortige Fälligkeit des Kapitals ist zu vereinbaren für den Fall der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, der Konkursöffnung, der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder der Einleitung einer Zwangsvollstreckung.

(3) ¹Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) oder, wenn der Betrag 5.000,00 EUR übersteigt die Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrages,
3. der Nachweis der erforderlichen Sicherheit (insbesondere Hypotheken- oder Grundschuldbrief, Feuerversicherungsnachweis),
4. ein beglaubigter Grundbuchauszug und
5. ein zuverlässiger Nachweis über den Wert des Grundstücks.

Zu § 61 Absatz 3: ¹Der Beschluss bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

²Der Antrag ist über die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer zu stellen.

(4) Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Bedingungen der Ausleihung erfüllt sind.

(5) ¹Die Entlassung eines zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft belasteten Grundstücks aus der Pfandhaft ist nur zulässig, wenn die Forderung getilgt ist oder eine andere Sicherheit gegeben werden kann. ²§ 32 gilt entsprechend.

(6) Gehaltsvorschüsse, Kraftfahrzeugdarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen dürfen nur im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen gewährt werden.

3. Sonstige Einnahmen

3.1. Kirchensteuern und andere Einnahmen

§ 62 Kirchensteuern, Umlagen und Finanzausgleich. (1) Zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben werden von den Gemeindegliedern nach Maßgabe der geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen Kirchensteuern erhoben, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, durch Umlagen zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zum Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden nach den hierfür geltenden Bestimmungen beizutragen.

§ 63 Gebühren und Entgelte. (1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können Gebühren und Benutzungsentgelte erhoben werden.

(2) ¹Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dürfen nur auf Grund von Gebührenordnungen erhoben werden. ²Vor der Beschlussfassung über die Einführung, Veränderung oder Aufhebung von Gebühren ist der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) zu hören. ³Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Zu § 63 Absatz 2: ¹Eine Anhörung gemäß Satz 2 ist nicht erforderlich.

²Der Genehmigung bedürfen nur Abweichungen von landeskirchlichen Musterordnungen. ³In jedem Fall ist der Beschluss dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Dienst von kirchlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bei Amtshandlungen ist unentgeltlich.

(4) ¹Für die Überlassung kirchlicher Räume und die Inanspruchnahme kirchlicher Dienstleistungen kann ein Entgelt erhoben werden. ²Die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss des Leitungsorgans festgesetzt. ³Der Beschluss ist dem Aufsichtsorgan anzuzeigen.

Zu § 63 Absatz 4: Aufsichtsorgan ist die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer.

(5) Innerhalb benachbarter Kirchengemeinden ist eine Gleichmäßigkeit bei der Erhebung von Gebühren und Entgelten anzustreben.

§ 64 Gemeindebeitrag. Von den Gemeindegliedern kann auf der Grundlage gliedkirchlichen Rechts neben der Kirchensteuer ein Gemeindebeitrag erhoben werden.

Zu § 64: Das Gemeindekirchgeld wird auf der Grundlage der Gemeindekirchgeldordnung erhoben.

§ 65 Kollekten. (1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).

(2) ¹Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln. ²Bei einer Abweichung vom Kollektenplan, die der Gemeindekirchenrat nur aus besonderen Gründen für den Einzelfall beschließen kann, ist die planmäßige Kollekte am nächsten Sonntag, an dem eine Kollekte für einen vom Gemeindekirchenrat zu bestimmenden Zweck vorgesehen ist, einzusammeln. ³Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. ⁴An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.

Zu § 65 Absatz 2: ¹Zuständige Stelle für die Genehmigung gemäß Satz 3 ist das Landeskirchenamt.

²Eine Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die planmäßige Kollekte innerhalb des dafür vorgesehen Monats gesammelt wird, in der Gemeinde an dem dafür vorgesehen Sonntag ein Gottesdienst planmäßig stattfindet und kein übergeordnetes Interesse entgegensteht, vom Kollektenplan abzuweichen.

(3) Über Kollekten an den Sonn- und Feiertagen, für die der Kollektenplan der Landeskirche und des Kirchenkreises keine Zweckbestimmung vorsieht, sowie über die Zweckbestimmung der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten, Bibelstunden und bei Amtshandlungen beschließt der Gemeindekirchenrat.

Zu § 65 Absatz 2: ¹Werden Regelgottesdienste an einem anderen Tag als dem Sonntag gehalten, wird die Kollekte des darauffolgenden Sonntages erhoben.

²Ausserhalb von Gottesdiensten ist das Sammeln einer Kollekte jeder Gemeinde freigestellt.

³Sie hat hierzu einen Beschluss zu fassen.

(4) Über die Sammlung einer weiteren Kollekte im Gottesdienst durch Klingelbeutel oder Opferstock treffen die Gliedkirchen eigene Bestimmungen.

Zu § 65 Absatz 4: Die Sammlung einer weiteren Kollekte ist zulässig.

(5) ¹Die Kollekten sind sofort nach dem Gottesdienst von zwei Mitgliedern oder Beauftragten des Gemeindegemeinderates zu zählen. ²Das Ergebnis ist in das Kollektenbuch einzutragen und von den Zählerinnen und Zählern zu bescheinigen. ³Die Kollekten sind unverzüglich der Kassenverwaltung zuzuführen und von dieser ungekürzt an die berechnigte Stelle weiterzuleiten.

Zu § 65 Absatz 5 Satz 3: ¹Die Verantwortung für die unverzügliche Zuführung an die Kassenverwaltung liegt grundsätzlich bei der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer. ²Der Gemeindegemeinderat kann eine andere Regelung treffen.

(6) ¹Die ausgeschriebenen Kollekten sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmung an den Kirchenkreis bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. ²Der Kirchenkreis leitet den Gesamtertrag bis zum 25. des Monats an die Landeskirche weiter.

Zu § 65 Absatz 6: ¹Die Kollekten sind unter Verwendung des landeskirchlichen Formblattes bis zum 10. des folgenden Monats an das Landeskirchenamt abzuführen. ²Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 66 Sammlungen. (1) Zur Durchführung einer Sammlung ist ein Beschluss des Leitungsorgans erforderlich.

(2) ¹Öffentliche Sammlungen außerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen bedürfen einer staatlichen Erlaubnis nach den Sammlungsgesetzen. ²Ist für die Erteilung der Erlaubnis das Innenministerium oder die Bezirksregierung zuständig, so ist die Erlaubnis über das Landeskirchenamt einzuholen.

Zu § 66 Absatz 2: ¹Im Land Sachsen-Anhalt ist die staatliche Erlaubnispflicht entfallen. ²Dies entbindet nicht von der Beachtung landeskirchlicher Vorgaben für die Durchführung von Sammlungen allgemein oder im Einzelfall.

(3) ¹Gemeindliche Sammlungen sind nur in dem Gebiet der eigenen Kirchengemeinde zulässig. ²Soll sich die Sammlung auf das Gebiet anderer Kirchengemeinden erstrecken, so ist die Zustimmung der betreffenden Gemeindegemeinderäte erforderlich. ³Es ist darauf zu achten, dass gemeindliche Sammlungen nicht mit Haus- und Straßensammlungen der Landeskirche und ihrer Werke zeitlich zusammenfallen. ⁴Innergemeindliche Sammlungen sind aufeinander abzustimmen.

(4) Bei Sammlungen hat das Leitungsorgan durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gewährleistet sind.

(5) Die Bestimmungen über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Sammlungen sind zu beachten.

§ 67 Gaben. (1) Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Beträge, die ihnen für Aufgaben der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen sowie für andere kirchliche Zwecke übergeben werden, umgehend der zuständigen kirchlichen Kassenverwaltung zuzuführen; dies gilt auch für Beträge, die einer Pfarrerin oder einem Pfarrer für Unterstützungsfälle oder zur freien Verwendung übergeben werden.

(2) Die Vorschriften über die Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

Zu § 67 Absatz 2: Spendenbescheinigungen sind als „Zuwendungsbestätigung“ unter Verwendung des landeskirchlichen Formulars auszustellen.

3.2. Darlehen

§ 68 Voraussetzungen der Darlehensaufnahme. (1) Darlehen dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) ¹Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers in Einklang stehen; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen. ²Bei mittel- und langfristigen Darlehen ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung vorzubehalten. ³Für Darlehen, die in einer Summe zurückzuzahlen sind, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 69 Genehmigung der Darlehensaufnahme. (1) ¹Zur Aufnahme eines Darlehens sowie zur Änderung der Darlehensbedingungen ist ein Beschluss des Leitungsorgans erforderlich. ²Der Beschluss muss den Grund der Darlehensaufnahme, die Darlehensgeberin oder den Darlehensgeber und die Höhe des Darlehens, die Zins- und Tilgungssätze sowie etwaige besondere Bedingungen enthalten. ³Wenn mit der Aufnahme eines Darlehens die Bestellung einer Hypothek oder einer Grundschuld verbunden ist, so ist das Pfandgrundstück mit seiner grundbuchlichen und katasteramtlichen Bezeichnung in dem Beschluss aufzuführen.

(2) Der Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) ¹In dem Antrag auf Genehmigung sind die Darlehensaufnahme zu begründen und die Leistungsfähigkeit zur Aufbringung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der Verschuldungshöchstgrenze, darzulegen. ²Handelt es sich um ein Baudarlehen, so ist mitzuteilen, ob und wann der Baugenehmigungsantrag gestellt wurde. ³Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen

1. der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –) und
2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrages oder Schuldscheins oder ein Entwurf derselben.

Zu § 69 Absatz 3: ¹Die Verschuldungshöchstgrenze entspricht dem Zehnfachen des durchschnittlichen Gemeindegemeindekirchensteueranteils der letzten drei Rechnungsjahre.

²Von der Verschuldungshöchstgrenze kann abgewichen werden, wenn für das Vorhaben eine Tilgungssicherheit nachgewiesen ist.

(4) ¹Das Darlehen darf nur für den beantragten Zweck in Anspruch genommen werden. ²Soll es für einen anderen Zweck verwendet werden, so ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 70 Anleihen beim eigenen Vermögen. ¹Anleihen beim eigenen Vermögen (innere Anleihe) sind angemessen zu verzinsen. ²Die rückfließenden Kapitalbeträge sind wieder anzusammeln. ³Die §§ 68 und 69 gelten entsprechend.

3.3. Schenkungen und Stiftungen

§ 71 Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen. (1) ¹Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrages der Kirche widerspricht. ²Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.

(2) Zuwendungen von Todes wegen sind vor ihrer Annahme der für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

Zu § 71 Absatz 2: Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.

(3) Ist ein Grundstück Gegenstand einer Zuwendung von Todes wegen oder einer Schenkung, so bedarf der Beschluss über die Annahme der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) ¹Im Fall der Einsetzung als Erbe oder Miterbe muss die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft umgehend getroffen werden. ²Eine Ausschlagung ist nur innerhalb von sechs Wochen möglich (§ 1944 BGB). ³Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt.

(5) Die Verwendung der Zuwendung ist nach dem Willen der oder des Zuwendenden beschlussmäßig festzulegen.

§ 72 Stiftungen. (1) ¹Stiftungsvermögen, dessen Ertrag einem besonderen Zweck gewidmet ist, ist von dem übrigen Vermögen getrennt zu verwalten. ²Die Verwendung der Erträge richtet sich nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters.

(2) ¹Stiftungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 71 Absatz 1 angenommen werden. ²Die Annahme bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Für die Stiftung ist eine Satzung zu erlassen, die mindestens Angaben über die Stifterin oder den Stifter, den Stiftungszweck, das Stiftungskapital und die Stiftungsverwaltung enthält.

(3) ¹Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. ²Ein entsprechender Beschluss bedarf der Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle.

Zu § 72 Absatz 3: Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.

(4) Soweit es sich um rechtsfähige kirchliche Stiftungen handelt, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Stiftungsrechts.

Dritter Abschnitt Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Allgemeine Bestimmungen zum Haushaltsplan

§ 73 Zweck des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung des zur Erfüllung der Aufgaben im

Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendigen Finanzbedarfs und regelt dessen Deckung.

§ 74 Geltungsdauer des Haushaltsplans. ¹Jede kirchliche Körperschaft hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 75 Wirkungen des Haushaltsplans. (1) ¹Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten. ²Die Vorschriften über aufsichtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 76 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. (1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und gegebenenfalls auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

§ 77 Grundsatz der Gesamtdeckung. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben; ausgenommen sind zweckgebundene Einnahmen (§ 84).

§ 78 Finanzplanung. (1) Soweit Art und Umfang der Haushaltswirtschaft oder die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen (Finanzplan).

(3) Der Finanzplan ist der Entwicklung anzupassen.

2. Aufstellung des Haushaltsplans

§ 79 Ausgleich des Haushaltsplans. ¹Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. ²Der Ausgleich darf nicht durch die Aufnahme von Darlehen erfolgen; § 86 bleibt unberührt.

§ 80 Vollständigkeit und Gliederung. (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Weigern sich Leitungsorgane, Leistungen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, in den Haushaltsplan aufzunehmen, so kann die Eintragung in den Haushaltsplan nach dem gliedkirchlichen Recht bewirkt werden.

(3) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(4) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten in Hauptgruppen, Gruppen und, soweit erforderlich, Untergruppen zu ordnen.

(6) Der Gliederung des Haushaltsplans und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben sind der Gliederungs- und Gruppierungsplan mit den diesbezüglichen Zuordnungsrichtlinien in der vom Landeskirchenamt beschlossenen Fassung zugrunde zu legen („Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“).

Zu § 80 Absatz 6: ¹Bei manueller Kassenführung können die vorhandenen Formulare (Haushaltsplan/Kirchenrechnung) verwendet werden. ²Diese beinhalten die Gruppierungsziffern aus der EKD-Systematik und beziehen sich ausschließlich auf die Funktion Gemeindegemeinschaft (Einzelplan 0).

§ 81 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben. (1) Einnahmen und Ausgaben gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben.

(2) ¹Ordentliche Einnahmen sind Einnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft regelmäßig oder einmalig erzielt werden. ²Dazu gehören insbesondere

1. die Verwaltungseinnahmen,
2. die allgemeinen Deckungsmittel (z. B. Steuereinnahmen, Finanzaufweisungen, Erträge des Kapital- und Grundvermögens),
3. Erträge und Entnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind (z. B. Ausgleichsrücklage, Bauunterhaltungsrücklage, Schuldentilgungsrücklage).

(3) Ordentliche Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die

1. auf rechtlicher Verpflichtung beruhen (z. B. Besoldungen, Leistungen aus Verträgen, Umlagen, Schuldendienst, öffentliche Abgaben und Lasten),
2. zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen notwendig sind (z. B. Gottesdienstkosten, Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, Verwaltungskosten),
3. nach bestimmten, von den Organen der Landeskirche ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet werden (z. B. Ausgaben für Diakoniezwecke, Rücklagen, Zuführungen an den außerordentlichen Haushaltsplan [Kostendeckungsplan]).

(4) ¹Außerordentliche Einnahmen sind Einnahmen, die infolge besonderer Umstände einmalig erzielt werden. ²Dazu gehören insbesondere

1. die Einnahmen aus Darlehen,
2. die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (mit Ausnahme der beweglichen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind),
3. die Entnahmen aus dem Kapitalvermögen, die für außerordentliche Ausgaben verwendet werden sollen,
4. die Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind,
5. Anleihen beim eigenen Vermögen,
6. Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.

(5) ¹Außerordentliche Ausgaben sind solche Ausgaben, die ganz oder teilweise aus außerordentlichen Einnahmen zu bestreiten sind. ²Sie dienen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs (Neubauten, Ankauf von Grundstücken und Gebäuden, Beschaffung von Orgeln und Glocken u. a.).

§ 82 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung. (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Bruttoprinzip).

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) ¹Zum Vergleich sind die Haushaltsansätze des Vorjahres und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. ²Wesentliche Änderungen sind zu erläutern.

(4) ¹Erstattungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenberechnungen oder Abrechnungen notwendig oder erheblich sind. ²Dafür geltende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 83 Deckungsfähigkeit. ¹Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabeansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. ²Voraussetzung ist, dass ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. ³Deckungsvermerke zwischen sachlichen Ausgaben und Personalausgaben sind nicht zulässig.

§ 84 Zweckbindung von Einnahmen. (1) ¹Einnahmen dürfen auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. ²Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen; dabei kann auch bestimmt werden, dass Mindereinnahmen zu Minderausgaben führen. ³Ist im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 3 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 94 findet insoweit keine Anwendung.

§ 85 Sperrvermerke. (1) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.

(2) Wird ein Sperrvermerk angebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.

§ 86 Veranschlagung von Darlehen. (1) Darlehen dürfen als Einnahmen nur in den Haushalt eingestellt werden, wenn dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen notwendig ist und die Erfüllung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Haushaltswirtschaft dauernd gesichert erscheint.

(2) ¹Die Einnahmen aus Darlehen, die Geldbeschaffungskosten sowie die Zinsen und die Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Darlehen entsprechenden Funktion zu veranschlagen. ²Die Einnahmen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

§ 87 Überschuss, Fehlbetrag. (1) Der Überschuss oder der Fehlbetrag bei Abschluss des Haushaltsjahres ist der Unterschied zwischen den tatsächlichen Gesamteinnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlichen Gesamtausgaben (Ist-Ausgaben).

(2) ¹Ein Überschuss ist in erster Linie zur Tilgung von Schulden, zur Bildung von Rücklagen und zur Zuführung zum Kapitalvermögen zu verwenden; hierüber hat das

Leitungsorgan zu beschließen. ²Die Verwendung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig; ein diesbezüglicher Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes (Kreiskirchenrates). ³Für den Kirchenkreis beschließt die Kreissynode, für Verbände die Verbandsvertretung. ⁴Soweit nicht nach Satz 1 oder 2 verfahren wird, ist der Überschuss in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

Zu § 87 Absatz 2: Satz 2 – 2. Halbsatz und Satz 3 finden keine Anwendung.

(3) Ein Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

§ 88 Anlagen zum Haushaltsplan. (1) Zum Haushaltsplan gehört eine Übersicht über die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stellenübersicht), gegliedert nach dem Haushaltsplan.

(2) Dem Haushaltsplan sind gegebenenfalls beizufügen

1. ein Haushaltsquerschnitt, wenn dies die Übersichtlichkeit erfordert,
2. der Finanzplan und
3. Sammelnachweise.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass weitere Anlagen dem Haushaltsplan beizufügen sind.

§ 89 Aufstellung, Feststellung und Vorlage des Haushaltsplans. (1) ¹Die Rendantin oder der Rendant (die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter) hat den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen. ²Hierbei sind die Planungen des Leitungsorgans und die Haushaltsrichtlinien des Landeskirchenamtes zu beachten.

(2) An den Haushaltsberatungen sind die Rendantin oder der Rendant (die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter) und der Finanzausschuss zu beteiligen.

(3) ¹Der Haushaltsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres durch Beschluss des Leitungsorgans festzustellen. ²Er soll in geeigneter Weise offengelegt werden.

Zu § 89 Absatz 3: Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.

(4) ¹Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss (Kreissynodalrechnungsausschuss) vorzulegen. ²Soweit die Landeskirche die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen führt, ist der Haushaltsplan dem Landeskirchenamt vorzulegen. ³Das gliedkirchliche Recht kann Abweichungen hiervon festlegen.

Zu § 89 Absatz 4: Gemäß § 13 Absatz 1 gilt Satz 2.

Zu § 89 Absätze 3 + 4: ¹Der Haushaltsplan soll jeweils zum 1. November des Vorjahres dem Landeskirchenamt vorliegen. ²Nachtrags- und außerordentliche Haushaltspläne sind unverzüglich vorzulegen. ³Eine gesonderte Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die Kasse im Landeskirchenamt geführt wird.

§ 90 Nachtragshaushaltsplan. (1) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(3) Die Änderung des Haushaltsplans durch einen Nachtragshaushaltsplan ist nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres möglich.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 91 Außerordentlicher Haushaltsplan (Kostendeckungsplan). (1) ¹Für jede Baumaßnahme, die nicht im Rahmen des Haushaltsplans oder innerhalb eines Haushaltsjahres abgewickelt werden kann, ist ein außerordentlicher Haushaltsplan festzustellen. ²Für andere Investitionsmaßnahmen kann ein außerordentlicher Haushaltsplan festgestellt werden.

(2) Der außerordentliche Haushaltsplan ist durch Beschluss des Leitungsorgans festzustellen und vor Ausführung der Maßnahme nach § 89 Absatz 4 vorzulegen.

(3) Der außerordentliche Haushaltsplan bewirkt keine zeitliche Bindung an ein Haushaltsjahr. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

3. Ausführung des Haushaltsplans

§ 92 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben. (1) ¹Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. ²Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden und dabei die gebotene Sparsamkeit bedacht wird.

(3) Besoldungen, Vergütungen und Löhne dürfen nur nach den Besoldungs- und Vergütungsordnungen, den Lohngruppenverzeichnissen sowie den Arbeitsverträgen, andere Entschädigungen nur nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln gewährt werden.

(4) Solange der Haushaltsplan noch nicht festgestellt ist, dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, die notwendig sind, um die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die bestehenden Einrichtungen geordnet in Gang zu halten.

§ 93 Kassen- und Überbrückungskredite. (1) ¹Kassenkredite dürfen nur zur Leistung von Ausgaben aufgenommen werden, die zwar im Haushaltsplan veranschlagt sind, für die aber die Deckungsmittel erst später eingehen. ²Die Kassenkredite dürfen nicht höher sein als zehn Prozent des Einnahmesolls des Haushaltsjahres und müssen aus ordentlichen Einnahmen innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, zurückgezahlt werden. ³Die Aufnahme ist nur zulässig, soweit eine ausreichende Betriebsmittelrücklage nicht vorhanden ist. ⁴Betriebsmittelrücklagen sind auf den zugelassenen Höchstbetrag der Kassenkredite anzurechnen.

(2) ¹Für Ausgaben eines außerordentlichen Haushaltsplans dürfen Überbrückungskredite nur bis zur Höhe der unwiderruflich schriftlich zugesagten Finanzhilfe in Anspruch genommen werden. ²Sie sind nach Eingang der Finanzhilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

(3) Die Aufnahme von Kassenkrediten und von Überbrückungskrediten ist vom Leitungsorgan zu beschließen und dem Aufsichtsorgan unverzüglich anzuzeigen.

§ 94 Über- und außerplanmäßige Ausgaben. ¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Beschlussfassung des Leitungsorgans. ²Der Beschluss soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs gefaßt werden. ³Dies gilt nicht für Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten sind. ⁴In jedem Fall ist über die Deckung zu beschließen.

§ 95 Sicherung des Haushaltsausgleichs. (1) Durch laufende Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Die oder der Vorsitzende oder Beauftragte unterrichten das Leitungsorgan in regelmäßigen Abständen über die Finanzlage.

(3) ¹Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind die Ausgaben unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechend zu kürzen. ²Soweit das nicht möglich ist, sind unverzüglich die dann notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Ausgaben, denen zweckgebundene Einnahmen im Haushaltsplan gegenüberstehen, dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlasst werden, wenn die Bereitstellung der Mittel gesichert ist.

§ 96 Vergabe von Aufträgen. Bei der Vergabe von Aufträgen sollen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder sonstige Vergabebedingungen angewandt werden.

§ 97 Zeitliche und sachliche Bindung. (1) Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

(2) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur bei der im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Haushaltsstelle angeordnet werden.

(3) Zweckgebundene Einnahmen bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden.

§ 98 Stundung, Niederschlagung, Erlass. (1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet das Leitungsorgan, im Falle der Stundung auch über eine Verzinsung.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 99 Verwahrgelder, Vorschüsse. (1) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

(2) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

§ 100 Verwendungsnachweis für Zuwendungen. (1) ¹Bei der Bewilligung einer Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu fordern und, soweit erforderlich, ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. ²Bei Zuwendungen innerhalb der verfassten Kirche sowie bei Beiträgen und regelmäßigen Zahlungen von nicht erheblicher Höhe kann durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Verwendungsnachweis verzichtet werden.

(2) Erhalten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sonstige Stellen und Einrichtungen aus einer kirchlichen Kasse Pauschalbeträge für diakonische Zwecke, so haben sie in einer besonderen Bescheinigung zu erklären, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Beträge für den bestimmten Zweck verwendet worden sind.

4. Kassenverwaltung

§ 101 Einrichtung, Organisation und Aufgaben der Kassenverwaltung. (1) ¹Jede kirchliche Körperschaft hat für den gesamten Zahlungsverkehr eine Kasse (Einheitskasse) einzurichten. ²Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

Zu § 101 Absatz 1: ¹Sonderkassen sind als besonderes Sachbuch der jeweiligen kirchlichen Körperschaft in Verantwortung der Kassenverwaltung zu führen. ²Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Kassenverwaltung hat den Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Belege zu sammeln und die Jahresrechnungen zu legen.

(3) Erteilung und Ausführung von Kassenanordnungen dürfen nicht in einer Hand liegen.

(4) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kassenverwaltung gebildet werden (Kassengemeinschaft).

Zu § 101 Absatz 4: Das Landeskirchenamt ist Kassengemeinschaft im Sinne der Kirchlichen Verwaltungsordnung.

(5) Kassengeschäfte können mit Zustimmung des Aufsichtsorgans auch ganz oder teilweise einer anderen geeigneten kirchlichen Stelle – unbeschadet ihrer Rechtsform – übertragen werden.

Zu § 101 Absatz 5: Für die Prüfung solcher übertragenen Kassengeschäfte ist das Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes zuständig.

Die Erteilung der Zustimmung ist von der schriftlichen Zusage der Prüfungsbereitschaft durch das Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes abhängig.

Die Einhaltung der Bestimmungen des § 108 der Kirchlichen Verwaltungsordnung muss gewährleistet sein.

(6) Die Kassenverwaltung oder die gemeinsame Kassenverwaltung kann mit Zustimmung des Leitungsorgans mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut

werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Kassenprüfungen einbezogen werden.

Zu § 101 Absatz 6: Werden Kassengeschäfte für Dritte übernommen, ist die Möglichkeit der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes zu gewährleisten.

Die Erteilung der Zustimmung ist von der schriftlichen Zusage der Prüfungsbereitschaft durch das Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes abhängig.

§ 102 Handvorschuss, Zahlstellen. (1) ¹Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen können Dienststellen sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Handvorschüsse (eiserne Vorschüsse) gewährt werden. ²Sie sind in regelmäßigen Abständen, spätestens zum Jahreskassenabschluss abzurechnen.

(2) ¹In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der für die Kassenaufsicht zuständigen Stelle Zahlstellen eingerichtet werden. ²Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und rechnen monatlich ab; mit Zustimmung der für die Kassenaufsicht zuständigen Stelle kann ein anderer Abrechnungszeitraum festgelegt werden.

Zu § 102 Absatz 2: Zuständige Stelle gemäß Satz 1 ist für die Kirchengemeinden das Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes.

§ 103 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kassenverwaltung. (1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kassenverwaltung müssen die notwendige Zuverlässigkeit und Eignung besitzen. ²Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) ¹Die in der Kassenverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsorgans.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kassenverwaltung dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten, haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kassenverwaltung zu enthalten.

§ 104 Kassenverwalterin oder Kassenverwalter, Geschäftsverteilung. (1) ¹Für die Führung der Kassengeschäfte ist eine Kassenverwalterin oder ein Kassenverwalter zu bestellen. ²Sie sind in ihr Amt einzuweisen. ³Dabei sind ihnen die Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben; vorher ist eine Kassenprüfung durchzuführen. ⁴Bei der Übergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen ist.

Zu § 104 Absatz 1: ¹Wird für die Führung der Kassengeschäfte ein neben- oder ehrenamtlicher Kassenverwalter bestellt, ist mit diesem eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt. ²Eine Übertragung auf neben- oder ehrenamtliche Kassenverwalter ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des § 103 eingehalten werden und die Gewähr für eine regelmäßige und dauerhafte Durchführung der Kassengeschäfte gegeben ist. ³Das Landeskirchenamt erlässt eine Muster-Vereinbarung.

⁴Die Kassenprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes.

(2) Ist die Kassenverwaltung mit mehreren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern besetzt, so sollen Zahlungsverkehr und Buchführung nicht in einer Hand liegen.

Zu § 104 Absatz 2: Bei Einsatz entsprechender ADV ist dies nicht erforderlich.

(3) ¹Vorsitzende der Leitungsorgane und Pfarrerinnen oder Pfarrer dürfen die Kasse nicht verwalten. ²Wenn dies im Notfall vorübergehend erforderlich wird, hat das Leitungsorgan einen entsprechenden Beschluss zu fassen und die Zustimmung des Aufsichtsorgans einzuholen.

Zu § 104 Absatz 3: Aufsichtsorgan ist das Landeskirchenamt.

§ 105 Verwaltung des Kassenbestandes. (1) ¹Der Kassenbestand ist wirtschaftlich zu verwalten. ²Der Barbestand sowie der Bestand auf laufenden Konten ist möglichst niedrig zu halten.

(2) ¹Alle Konten müssen unter dem Namen der Körperschaft geführt werden. ²Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll die Kasse nur bei unabweisbarem Bedarf mehr als drei Girokonten haben.

(3) ¹Die Verfügungsberechtigung über die Konten darf nicht einer einzelnen Person übertragen werden. ²Durch Beschluss des Leitungsorgans ist festzulegen, wer neben der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter zeichnet.

(4) Gelder dürfen auch nicht vorübergehend für eigene Zwecke der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verwendet oder entliehen werden.

§ 106 Aufbewahrung und Sicherung von Wertsachen und Wertpapieren. (1) Wertsachen (z. B. Sparbücher, Versicherungsscheine, Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine, Schuldversprechen und -anerkenntnisse, Pfändungs- und Bürgschaftserklärungen) sind feuer-, diebes- und einbruchsicher aufzubewahren.

(2) ¹Wertpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen des Bundes und der Länder, Schuldbuchforderungen, Kommunalschuldverschreibungen, Pfandbriefe) sind als Depotkonto zu führen. ²Die Verfügungsberechtigung ist wie beim laufenden Konto zu regeln.

(3) Bei allen Geldanlagen ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Auszahlungen nur über ein laufendes Konto der kirchlichen Körperschaft erfolgen dürfen.

§ 107 Aufbewahrung von Zahlungsmitteln. (1) ¹Zahlungsmittel, Scheckvordrucke und ähnliches sind in geeigneten Kassenbehältern verschlossen aufzubewahren. ²Die entsprechenden versicherungsrechtlichen Bedingungen sind zu beachten.

(2) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kassenverwaltung nicht übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.

§ 108 Erledigung von Kassengeschäften durch andere. Bedient sich eine Körperschaft zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte anderer Stellen (§ 101 Absatz 5), so muss insbesondere gesichert sein, dass

1. die kirchliche Kassenaufsicht gewährleistet ist,
2. die geltenden Bestimmungen beachtet werden,
3. Zahlungs- und ähnliche Termine eingehalten werden,

4. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten gewährt werden und
5. die beauftragte Stelle im Falle eines Verschuldens für Schäden der auftraggebenden Stelle oder Dritter eintritt oder dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

5. Kassenanordnungen

§ 109 Allgemeines zur Kassenanordnung. (1) Die Kassenverwaltung darf – mit Ausnahme der Regelung des § 114 – nur auf Grund schriftlicher Anordnungen Einnahmen annehmen oder Ausgaben leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen.

(2) ¹Anordnungsberechtigt ist die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans; durch Beschluss können abweichende Regelungen getroffen werden. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Anordnungsberechtigte dürfen keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Angehörigen lauten. ⁴Bei Kassengemeinschaften ist die Kassenverwaltung über die Anordnungsbefugnis zu unterrichten.

Zu § 109 Absatz 2: Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, vielmehr hat eine Anzeige beim Landeskirchenamt zu erfolgen.

(3) Hat die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter gegen eine Kassenanordnung Bedenken, so hat sie oder er diese der oder dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, ist eine beschlussmäßige Entscheidung des Leitungsorgans herbeizuführen. Zu der Beratung ist die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hinzuzuziehen.

Zu § 109: ¹Das Leitungsorgan kann beschließen, dass Ausgaben bis zu 50,00 € als angewiesen gelten. ²Dieser Beschluss ist zusammen mit dem Beschluss zum Haushaltsplan jährlich zu fassen und gemeinsam mit dem Haushaltsplan dem Rechnungsprüfungsamt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 110 Sachliche und rechnerische Richtigkeit. (1) Auf Kassenanordnungen ist vor ihrer unterschriftlichen Vollziehung die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.

(2) ¹Mit dem Vermerk „sachlich richtig“ wird bestätigt, dass bei der Festsetzung der zu erhebenden Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben nach den bestehenden Bestimmungen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren und dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der Bestellung oder dem Angebot sachgemäß und vollständig ausgeführt ist. ²Sind zur Prüfung besondere Fachkenntnisse, insbesondere auf bautechnischem Gebiet, erforderlich, so ist zusätzlich eine fachtechnische Feststellung notwendig.

Zu § 110 Absatz 2: ¹Bei Rechnungen über Baumaßnahmen ist eine fachtechnische Feststellung ab einem Wert von 5000 Euro einzuholen. ²Anordnungsberechtigter oder Kassenverwalter können im Zweifel auch bei einem niedrigeren Wert eine fachtechnische Feststellung vornehmen lassen.

(3) ¹Mit dem Vermerk „rechnerisch richtig“ wird bestätigt, dass alle Zahlenangaben, Berechnungen und Berechnungsgrundlagen richtig sind. ²Bei allgemeinen Kassenanordnungen erfolgt die Feststellung nachträglich auf den Unterlagen, welche die Zahlung begründen.

(4) ¹Das Leitungsorgan regelt die Befugnisse der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. ²Der oder dem Anordnungsberechtigten dürfen nicht beide Befugnisse übertragen werden; Ausnahmen regelt das gliedkirchliche Recht.

Zu § 110 Absatz 4 Satz 1: Ist die Kassenführung dem Landeskirchenamt übertragen, obliegt die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit dem Landeskirchenamt.

§ 111 Inhalt der Kassenanordnung. Die Kassenanordnung muss enthalten

1. die Bezeichnung der anordnenden Stelle,
2. den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag in Ziffern; der Betrag ist durch vorangestelltes Zeichen zu sichern, Beträge von 500,- EUR und mehr sind in Buchstaben zu wiederholen,
3. die Einzahlerin oder den Einzahler oder die Empfängerin oder den Empfänger,
4. den Grund der Zahlung, soweit er sich nicht aus der Anlage zur Kassenanordnung ergibt,
5. das Haushaltsjahr und die Buchungsstelle,
6. gegebenenfalls den Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis oder die Vermögensnachweise,
7. gegebenenfalls die Fälligkeitstermine,
8. die Vermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit,
9. das Datum der Anordnung und
10. die Unterschrift der oder des Anordnungsberechtigten.

Zu § 111: ¹Es sind der Anweisungstempel oder Formblätter des Landeskirchenamtes zu verwenden. ²Bei einer Kassenverwaltung mit dem Programm KFM sind die vom Landeskirchenamt im System hinterlegten Kassenanordnungen zu verwenden.

§ 112 Daueranordnung. ¹Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, deren Höhe, Einzahlerinnen und Einzahler oder Empfängerinnen und Empfänger und Zahlungsgrund feststehen, kann eine Jahresanordnung erteilt werden. ²Sind diese Zahlungen über ein Haushaltsjahr hinaus zu leisten, kann die Anordnung bis auf Widerruf erteilt werden.

Zu § 112: Aus Gründen der Überschaubarkeit soll von Satz 2 kein Gebrauch gemacht werden.

§ 113 Allgemeine Kassenanordnung. (1) Eine allgemeine Kassenanordnung ist jeweils für ein Haushaltsjahr zulässig für

1. Einnahmen, die bei einer Buchungsstelle häufig anfallen, ohne dass die Höhe des Betrages feststeht,
2. regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die auf Rechtsverpflichtungen beruhen und für die die oder der Empfangsberechtigte, nicht aber die Höhe feststeht.

Zu § 113 Absatz 1: Zu Nummer 1 gehören z.B. Zinserträge aus Girokonten, zu Nummer 2 Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromgebühren.

(2) Bei der allgemeinen Kassenanordnung kann zum Zeitpunkt der Anordnung inhaltlich auf den Betrag, die Vermerke über die Eintragung in das Inventarverzeichnis oder die

Vermögensnachweise, die Fälligkeitstermine und den Vermerk der rechnerischen Richtigkeit verzichtet werden.

§ 114 Ausnahmen vom Erfordernis der Kassenanordnung. (1) ¹Ist für die Kassenverwaltung zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einnahmen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. ²Die Annahmeanordnung ist unverzüglich nachzuholen.

Zu § 114 Absatz 1: ¹Keiner Annahmeanordnung bedürfen: Gemeindebeiträge und Spenden.

²Bei Kollekten dient am Jahresende eine Kopie des Sakristeibuches als Beleg.

(2) Keiner Auszahlungsanordnung bedürfen

1. Beträge, die irrtümlich eingezahlt und zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet werden,
2. Beträge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen für andere lediglich angenommen und an diese weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder).

(3) Keiner Kassenanordnung bedürfen Kassenbestandsveränderungen.

(4) ¹In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind Kassenbelege anzufertigen, die von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und einer zweiten Mitarbeiterin oder einem zweiten Mitarbeiter der Kassenverwaltung zu unterschreiben sind. ²Die oder der Anordnungsberechtigte bestimmt, wer an Stelle der zweiten Mitarbeiterin oder des zweiten Mitarbeiters unterschreibt, falls diese oder dieser nicht zur Verfügung steht.

6. Zahlungsverkehr

§ 115 Allgemeines zum Zahlungsverkehr. (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

(2) Die Kontoauszüge der Geldinstitute sind, für jedes Konto gesondert, in zeitlicher Reihenfolge geordnet und lückenlos aufzubewahren.

(3) Auf den Kontoauszügen sind Hinweise anzubringen, die eine Verbindung zum Zeitbuch herstellen.

§ 116 Einzahlungen. (1) ¹Die Kassenverwaltung hat wiederkehrende Einnahmen zu den vorgesehenen Fälligkeitsterminen, andere Einnahmen innerhalb der festgesetzten Frist – wenn keine Frist bestimmt ist, so bald wie möglich – einzuziehen. ²Entstehen Rückstände, so sind sie laufend zu überwachen, anzumahnen und gegebenenfalls beizutreiben.

(2) ¹Die Kassenverwaltung hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln erfolgt, der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. ²Dabei ist die Art des Zahlungsmittels anzugeben. ³Es sind entweder fortlaufend nummerierte Durchschreibeblocks oder Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen die Einzahlerin oder der Einzahler – gegebenenfalls eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter – gegenzeichnen muss; bei maschinell erstellten Quittungen kann auf die Gegenzeichnung verzichtet werden. ⁴Werden Durchschreibeblocks verwendet, ist die Quittung dreifach auszustellen. ⁵Die Erstschrift wird der Kassenanordnung beigelegt. ⁶Eine Durchschrift verbleibt im Block.

Zu § 116 Absatz 2: ¹Die Verwendung von Quittungsblocks und Einzahlungslisten ist durch Registrierung nachzuweisen.

²Einzahlungslisten sollen nur für jeweils einen Verwendungszweck geführt werden.

³Abweichend von Satz 5 ist die Erstschrift dem Einzahler zu übergeben. ⁴Die Zweitschrift wird der Kassenanordnung beigelegt.

(3) ¹Erfolgt die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks, so ist dieser mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ in der von den Geldinstituten anerkannten Form zu versehen. ²Auf der Quittung ist der Vermerk „Bezahlt durch Scheck – Eingang vorbehalten“ anzubringen. ³Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

§ 117 Auszahlungen. (1) ¹Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. ²Fristen für die Gewährung von Skonti sind zu beachten.

(2) ¹Die Kassenverwaltung darf nur gegen Quittung bar auszahlen. ²Sie hat sich davon zu überzeugen, dass die oder der Abholende zum Empfang des Geldes berechtigt ist.

(3) Bei bargeldlosen Auszahlungen ist auf der Kassenanordnung oder dem Kassenbeleg gemäß § 114 Absatz 4 unter Angabe des Zahlungsweges zu bescheinigen, dass die Zahlung geleistet worden ist.

(4) ¹Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. ²Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen ist zu bescheinigen. ³Aus den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen muss die Verbindung zur Liste hervorgehen.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben nach § 112 oder § 113 Absatz 1 Nr. 2 kann die Kassenverwaltung Einzugsermächtigungen erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, falls innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.

§ 118 Abwicklung von Verwahrgeldern und Vorschüssen. (1) Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind als Verwahrgelder zu buchen und so bald wie möglich oder zum Fälligkeitstermin abzuwickeln.

(2) Vorschüsse sind so bald wie möglich abzuwickeln.

§ 119 Verrechnungen. Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, so sind auf den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen gegenseitige Hinweise auf die Verrechnung anzubringen.

Zu § 119: § 126 Absatz 3 (Bruttoprinzip) findet Anwendung.

7. Buchführung

§ 120 Grundsätze für die Buchführung. (1) Zweck der Buchführung ist, die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten, die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushaltsplans nachzuweisen und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) ¹Die Buchführung muss ordnungsgemäß und sicher sein. ²Die Buchungen müssen vollständig, richtig, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

(3) ¹Die für die Buchführung gewählte Verfahrensweise muss wirtschaftlich vertretbar und durch die Erfordernisse geboten sein. ²Vor dem Einsatz technischer Anlagen zur Abwicklung der Buchführung soll die Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt werden. ³EDV-Programme zur Abwicklung der Buchführung müssen vor ihrem Einsatz vom Landeskirchenamt freigegeben werden.

Zu § 120 Absatz 3: ¹Mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 15.12.2009 wurde das Kassenprogramm KFM (Kirchliches Finanzmanagement) für die Buchführung der Kirchenkassen sowie für die Kassen kirchlicher Einrichtungen freigegeben.

²Wird ein anderes EDV-System zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung angewendet, ist dieses als nicht zugelassen bis zum Jahresende 2010 auf das zugelassene System KFM umzustellen. ³Ab 2012 werden Gemeinden, die ein nicht zugelassenes System anwenden und daher nicht mehr prüfbar sind, vom Zahlungsverkehr mit der Landeskirchenkasse ausgeschlossen.

⁴Zugelassene Systeme sind: a) KFM (Kirchliches Finanzmanagement, Hersteller: KIGST) und b) manuelle Buchführung.

§ 121 Form und Sicherung der Bücher. (1) Die Bücher können in visuell lesbarer Form oder in Form von visuell nicht lesbaren Speichern geführt werden.

(2) ¹Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen. ²Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. ³Werden die Bücher in einem automatisierten Verfahren erstellt, muss sichergestellt sein, dass

1. die verwendeten Programme einschließlich des Aufbaus der Datensätze dokumentiert sind,
2. die Daten vollständig und richtig erfasst, gespeichert, verarbeitet und ausgegeben werden,
3. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
4. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
5. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und
6. die in Nr. 2 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

(3) ¹Bei der Buchführung in Form von visuell nicht lesbaren Speichern muss neben den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 6 noch gewährleistet sein, dass

1. die gespeicherten Daten nicht verlorengehen und nicht unbefugt verändert werden können und
2. die Buchungen bis zum Jahreskassenabschluss jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können.

²Nach dem Jahreskassenabschluss sind alle Bücher auszudrucken.

(4) Der Einsatz von Verfahren gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 setzt voraus, dass vom Landeskirchenamt nach vorangegangener Prüfung des Verfahrens keine Bedenken im

Hinblick auf die Erfüllung zwingender Voraussetzungen der Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erhoben werden.

Zu § 121 Absatz 4: ¹Auf § 120(3) wird verwiesen. ²Der Programmhersteller hat das Kassenprogramm KFM nach ISO 9001 zertifizieren lassen. ³Damit werden die unter den Absätzen 2 und 3 angegebenen Punkte erfüllt.

(5) Die Bücher sind gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 122 Zeitliche und sachliche Buchung. ¹Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch zu buchen. ²Die Buchungen im Sachbuch sind gleichzeitig mit der Buchung im Zeitbuch vorzunehmen; mit Zustimmung des Aufsichtsorgans kann hiervon abgewichen werden.

Zu § 122: Aufsichtsorgan ist der Gemeindegemeinderat.

§ 123 Zeitbuch. (1) ¹Die Einzahlungen und Auszahlungen sind getrennt voneinander einzeln oder aus Vorbüchern zum Zeitbuch in Summen zusammengefaßt im Zeitbuch zu buchen. ²Die Buchung umfaßt außer dem Betrag mindestens

1. die laufende Nummer,
2. den Buchungstag und
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt.

³Gebuchte Beträge dürfen nach dem Tagesabschluss nicht geändert werden. ⁴Bei der Buchführung in Form visuell nicht lesbarer Speicher ist das Zeitbuch für jeden Buchungstag auszudrucken.

(2) ¹Zum Zeitbuch können Vorbücher geführt werden, aus denen die Ergebnisse in das Zeitbuch übernommen werden. ²Für die Vorbücher gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 124 Sachbuch. (1) Das Sachbuch ist zu gliedern

1. in den Sachbuchteil für den Haushalt,
2. in den Sachbuchteil für den außerordentlichen Haushalt,
3. in den Sachbuchteil für Verwahrgelder und Vorschüsse und
4. gegebenenfalls in weitere Sachbuchteile.

Zu § 124 Absatz 1 Nr. 3: Innerhalb einer Kassengemeinschaft darf nur ein Sachbuch für Verwahrgelder und Vorschüsse geführt werden.

(2) ¹Im Sachbuch sind die Haushaltsansätze zu erfassen und die Einnahmen und die Ausgaben nach der Ordnung des Haushaltsplans zu buchen. ²Verwahrgelder und Vorschüsse sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind bei der Haushaltsstelle zu buchen, zu der sie sachlich gehören oder bei der sie zu veranschlagen gewesen wären.

(4) Die sachliche Buchung umfaßt außer dem Betrag mindestens

1. den Buchungstag und
2. Hinweise, die die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und dem Beleg herstellen.

(5) ¹Zum Sachbuch können Vorbücher geführt werden, aus denen die Ergebnisse in das Sachbuch zu übernehmen sind. ²Für den Inhalt der Vorbücher gilt Absatz 4 entsprechend.

Zu § 124: Auf die Durchführungsbestimmung zu § 80 Absatz 6 wird verwiesen.

§ 125 Buchungstag. (1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kassenverwaltung,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kassenverwaltung an dem Tag, an dem die Kassenverwaltung von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Barzahlungen am Tag der Übergabe des Geldes,
2. bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kassenverwaltung von der Belastung Kenntnis erhält,
3. bei Abbuchung vom Konto der Kassenverwaltung auf Grund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kassenverwaltung von der Abbuchung Kenntnis erhält.

(3) Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind in Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan möglich.

Zu § 125 Absatz 3: Soweit die Buchungen mindestens wöchentlich erfolgen, ist eine Abstimmung nicht erforderlich.

§ 126 Führung der Bücher. (1) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden und
3. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und nachprüfbar ist.

(2) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die Einzahlerin oder der Einzahler oder die Empfängerin oder der Empfänger festzustellen sein.

(3) ¹Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag zu buchen. ²Es ist unzulässig, Ausgaben von den Einnahmen vorweg abzuziehen oder Einnahmen auf Ausgaben anzurechnen (Bruttoprinzip).

(4) Die Rückzahlung zuviel eingegangener Beträge ist bei der Einnahme, die Rückzahlung zuviel ausgezahlter Beträge bei der Ausgabe abzusetzen, wenn die Rückzahlung innerhalb desselben Haushaltsjahres erfolgt.

(5) Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

§ 127 Belege. ¹Belege sind Unterlagen, die Buchungen begründen. ²Sie sind nach der Ordnung des Sachbuches abzulegen.

§ 128 Tagesabschluss. (1) ¹An jedem Buchungstag ist ein Tagesabschluss vorzunehmen. ²Dabei ist nachzuweisen, wie sich der Kassenbestand zusammensetzt und dass er mit dem Buchbestand übereinstimmt. ³Der Tagesabschluss ist von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter – bei Kassenverwaltungen mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter der Kassenverwaltung – zu unterzeichnen.

(2) ¹Kassenfehlbeträge oder -überschüsse sind beim Tagesabschluss zu vermerken. ²Ist eine Aufklärung nicht möglich, so sind Kassenfehlbeträge zunächst als Vorschuss, Kassenüberschüsse als Verwahrgeld zu buchen. ³Die Kassenaufsicht ist zur weiteren Veranlassung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Können Kassenfehlbeträge oder -überschüsse bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, so sind sie in den Sachbuchteil für den Haushalt zu übernehmen.

Zu § 128 Absatz 3: Die persönliche Haftung des Kassenverwalters bleibt unberührt.

§ 129 Zwischenabschluss. (1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss des Sachbuches zu fertigen und die Übereinstimmung mit dem Zeitbuch festzustellen.

(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn die zeitliche Buchung und die sachliche Buchung automatisiert in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 130 Jahreskassenabschluss. (1) ¹Die Bücher sind spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres abzuschließen. ²Danach dürfen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

Zu § 130 Absatz 1: Haushaltsschluss ist der 31.12. jeden Jahres.

(2) Der Überschuss oder Fehlbetrag ist in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen.

(3) Eine Übersicht über den Jahreskassenabschluss ist dem Landeskirchenamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 131 Rechnungslegung. (1) ¹In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des Haushaltsplans darzustellen. ²Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplans einschließlich Veränderungen aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

³Zur Jahresrechnung gehören

1. das Sachbuch einschließlich der Vorbücher,
2. die Belege,
3. der Nachweis über Kapitalvermögen, Rücklagen, Bürgschaften und Schulden,
4. der Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse.

Zu § 131 Absatz 1, 2. Satz Bei manueller Kassenführung findet Satz 2 keine Anwendung.

Zu § 131 Absatz 1: Zur Jahresrechnung gehören weiter der Nachweis der Personalkosten, Mieter- und Pächterverzeichnis sowie der Nachweis über örtliche Kassenprüfungen gemäß § 142.

(2) ¹Die Bücher für den außerordentlichen Haushalt sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Maßnahme abzuschließen. ²Ist die Maßnahme durch das Leitungsorgan abzunehmen, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Abnahme. ³Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Rechnung nach der Gliederung des außerordentlichen Haushalts darzustellen. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Zur Rechnung gehören der entsprechende Sachbuchteil und die Belege.

§ 132 Aufbewahrungsfristen. (1) ¹Die Jahresrechnung mit Ausnahme der Belege und des Nachweises der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse ist zehn Jahre, sonstige Bücher sowie die Belege und der Nachweis der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse sind mindestens sechs Jahre nach Entlastung aufzubewahren. ²Dasselbe gilt für die Rechnung nach § 131 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die dazugehörenden Belege im Regelfall dauernd aufzubewahren sind.

Zu § 132 Absatz 1: Die Jahresrechnung ist als Dauerbeleg dauernd aufzubewahren.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Unterlagen können nach Entlastung auf Bildträger aufgenommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist. ²Für die Aufbewahrung der Bildträger gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die dauernd aufzubewahrenden Belege sind bereits von der anordnenden Stelle in der Anordnung als "Dauerbeleg" zu bezeichnen und später dem Archiv zuzuführen; sie sollen deshalb von Anfang an getrennt aufbewahrt werden.

(4) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

8. Rücklagen

§ 133 Allgemeine Bestimmungen. (1) ¹Zur Sicherung und Erleichterung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen zu bilden. ²Sie können als zweckgebundene Rücklagen und als allgemeine Rücklagen gebildet werden.

(2) ¹Die Höhe der einzelnen Rücklagen soll dem jeweils angestrebten Zweck entsprechen. ²Die Rücklagen sollen durch Haushaltsmittel und durch die Zuführung von Überschüssen angesammelt werden. ³Zinsen sind in der Regel der Rücklage zuzuführen, solange die Rücklage den Höchstbetrag oder – falls ein solcher nicht festgelegt ist – eine angemessene Höhe noch nicht erreicht hat, sofern gliedkirchliches Recht nichts anderes bestimmt.

(3) Sofern der Haushaltsausgleich durch die Bildung von Rücklagen gefährdet wird, ist die Ansammlung vorübergehend auszusetzen.

(4) ¹Rücklagen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie angesammelt sind. ²Ihre Inanspruchnahme bedarf eines Beschlusses des Leitungsorgans.

(5) ¹Das Leitungsorgan kann die Zweckbestimmung einer Rücklage ändern, wenn der ursprüngliche Zweck fortgefallen oder weniger dringlich ist. ²Vor der Änderung des Rücklagezwecks ist zu prüfen, ob die Zweckänderung gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

(6) Wird eine Rücklage für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, kann sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist.

§ 134 Betriebsmittelrücklage. ¹Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden; das gliedkirchliche Recht trifft Bestimmungen über ihre Höhe. ²Besteht für mehrere Körperschaften eine Kassengemeinschaft, so kann eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet werden. ³Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so ist sie spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufzufüllen.

Zu § 134: Die Betriebsmittelrücklage soll ein Zehntel bis höchstens ein Fünftel des Jahreshaushaltes betragen.

§ 135 Ausgleichsrücklage. Um Einnahmeminderungen oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr ausgleichen zu können, ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden; das gliedkirchliche Recht trifft Bestimmungen über ihre Höhe.

Zu § 135: Die Ausgleichsrücklage soll ein Fünftel bis höchstens ein Viertel des Jahreshaushaltes betragen.

§ 136 Personalsicherungsrücklage. Zur Sicherung des notwendigen Personalbestandes soll eine Personalsicherungsrücklage gebildet werden.

Zu § 136: Der Personalsicherungsrücklage sollen jährlich zwei vom Hundert der Bruttopersonalkosten der durch die Körperschaft fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeführt werden.

§ 137 Bauunterhaltungsrücklage. Um die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen, ist eine Bauunterhaltungsrücklage zu bilden.

Zu § 137: Für die Bauunterhaltungsrücklage sollen jährlich folgende Zuführungen vorgenommen werden:

- für Wohn- und Gemeindeg Häuser 5 Euro je m² Nett Nutzfläche
- für Kirchen und andere Gebäude 5 Euro je m² Grundfläche

§ 138 Tilgungsrücklage. ¹Für Darlehen, die in einer Summe zurückzuzahlen sind, ist eine Tilgungsrücklage zu bilden. ²Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Rückzahlung auf andere Weise gesichert ist.

§ 139 Bürgschaftssicherungsrücklage. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden, wenn die Genehmigung mit einer entsprechenden Auflage verbunden wurde.

Zu § 139: Übernimmt eine kirchliche Körperschaft eine Bürgschaft, ist der Bürgschaftssicherungsrücklage unmittelbar mindestens fünf vom Hundert der gewährten Bürgschaft zuzuführen; 2. Halbsatz findet keine Anwendung.

§ 140 Sonstige Rücklagen. Für größere Vorhaben, insbesondere für Investitionen, sollen entsprechende Rücklagen gebildet werden.

9. Aufsicht, Prüfung und Entlastung

§ 141 Kassenaufsicht. (1) Zu einer wirksamen Kassenaufsicht gehören die laufende Überwachung der Kassenverwaltung und die Durchführung von Kassenprüfungen.

(2) ¹Die mit der Kassenaufsicht Beauftragten haben sich laufend über den Zustand und die Verwaltung der Kasse zu unterrichten, die Abschlüsse einzusehen und abzuzeichnen. ²Bei Unregelmäßigkeiten ist zunächst das Erforderliche zu veranlassen und das Aufsichtsorgan zu unterrichten; in schwerwiegenden Fällen ist das Landeskirchenamt zu informieren.

Zu § 141 Absatz 2: In jedem Fall ist das Landeskirchenamt bei Unregelmäßigkeiten zu informieren.

(3) ¹Bei Kirchengemeinden ist für die Wahrnehmung der Kassenaufsicht das hierfür vom Leitungsorgan beauftragte Mitglied (z. B. Kirchmeisterin oder Kirchmeister) zuständig. ²Bei

Gemeindeverbänden, Kassengemeinschaften und Kirchenkreisen ist für die Kassenaufsicht eine entsprechende Regelung zu treffen. ³Unbeschadet dieser Regelungen ist auch die Rendantin oder der Rendant (die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter) für die laufende Überwachung der Kassenverwaltung verantwortlich.

(4) Wenn Art und Umfang der Kassenverwaltung es erfordern, soll eine Innenrevision eingerichtet werden.

(5) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüferinnen und Prüfer von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.

§ 142 Örtliche Kassenprüfungen. ¹Neben der aufsichtlichen Kassenprüfung ist jährlich eine durch das Leitungsorgan veranlasste Kassenprüfung durchzuführen; eine der beiden vorgeschriebenen Kassenprüfungen soll unvermutet sein. ²Kassenprüfungen können bei entsprechenden Prüfungen der Innenrevision entfallen. ³Die Gliedkirchen können hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 143 Aufsichtliche Kassenprüfungen. (1) ¹Die Kreissynodalrechnerin oder der Kreissynodalrechner (die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer) prüft mindestens einmal im Jahr alle Kassen der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Einrichtungen innerhalb des Kirchenkreises. ²Bei Kassengemeinschaften erstreckt sich diese Verpflichtung auf alle ihrer oder seiner Aufsichtspflicht unterliegenden Kassen der Kassengemeinschaft. ³Die Prüfung kann angesagt oder unvermutet vorgenommen werden. ⁴Die Gliedkirchen können hiervon abweichende Regelungen treffen.

Zu § 143 Absatz 1: Gemäß § 13 Absatz 1 gilt Absatz 3.

(2) ¹Das Leitungsorgan hat in angemessener Frist zu den Prüfungsbemerkungen beschlussmäßig Stellung zu nehmen und dem Rechnungsprüfungsausschuss (Kreissynodalrechnungsausschuss) über die Abstellung etwaiger Mängel zu berichten. ²Bei auftretenden Schwierigkeiten oder bei Feststellungen grundsätzlicher Bedeutung ist dem Landeskirchenamt zu berichten.

Zu § 143 Absatz 2: ¹Gemäß Absatz 3 tritt das Rechnungsprüfungsamt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses (Kreissynodalrechnungsausschusses). ²Ihm ist über die Abstellung jedweder Fehler zu berichten.

(3) Soweit die Landeskirche die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen führt, werden die in Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen vom Landeskirchenamt vorgenommen.

§ 144 Inhalt der Kassenprüfungen. (1) ¹Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Buchbestand übereinstimmt. ²Werden von der Kassenverwaltung oder ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Kassengeschäfte für Dritte wahrgenommen, so sind diese einzubeziehen.

(2) Durch die Kassenprüfung ist außer der Kassenbestandsaufnahme in der Regel stichprobenweise festzustellen, ob

1. die Bücher ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
2. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
3. das Kapitalvermögen, die Rücklagen, die Bürgschaften und die Schulden mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,

4. die Vorschüsse und Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt und
5. die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt und die Vorschriften des § 121 erfüllt werden.

(3) Zahlstellen sind in angemessenen Zeitabständen in die Kassenprüfungen einzubeziehen.

(4) ¹Werden von der Kassenverwaltung oder ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Kassengeschäfte für Dritte erledigt, so ist die gleichzeitige Kassenprüfung mit der Leitung der anderen Kasse zu vereinbaren. ²Ist eine solche Vereinbarung nicht zu erreichen, ist vor jeder Kassenprüfung die Leitung der anderen Kasse zu verständigen.

§ 145 Feststellung der Rechnung. Die Jahresrechnung ist von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Haushaltsjahres dem Leitungsorgan zur Feststellung zuzuleiten.

Zu § 145 Absatz 1: Die Vorlage soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

- (2) Mit der Beschlussmäßigen Feststellung erklärt das Leitungsorgan, dass
1. bei der Ausführung des Haushaltsplans die Beschlüsse des Leitungsorgans beachtet,
 2. die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben und
 3. die Mittel sparsam und wirtschaftlich verwaltet worden sind.

(3) ¹Die Rechnung für den außerordentlichen Haushalt ist von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Bücher dem Leitungsorgan zur Feststellung zuzuleiten. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 146 Vorlage der Jahresrechnung. (1) ¹Die Jahresrechnung ist spätestens bis zu dem vom Landeskirchenamt festgelegten Zeitpunkt zur Rechnungsprüfung vorzulegen. ²Die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Rechnungsprüfung vorzulegen.

Zu § 146 Absatz 1: Der Vorlagetermin ist der 30.04..

(2) ¹Ist eine Feststellung nach § 145 nicht zustandegekommen, so ist dies beschlussmäßig zu begründen. ²Die Rechnungsprüfung wird dadurch nicht aufgeschoben.

§ 147 Rechnungsprüfung. (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Feststellungen nach § 144 und § 145 Absatz 2, insbesondere darauf, ob

1. bei der Ausführung des Haushaltsplans und der Verwaltung des Vermögens nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
2. die einzelnen Buchungen ordnungsgemäß belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten und im übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und

die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und das Vermögen und die Schulden nachgewiesen sind.

(2) ¹Die Gliedkirchen bestimmen die für die Rechnungsprüfung zuständigen Stellen. ²Wenn Art und Umfang es zulassen, können die für die Entlastung zuständigen Stellen längere Prüfungszeiträume regeln; die Vorlage gemäß § 146 wird hiervon nicht berührt.

Zu § 147 Absatz 2: ¹Die zuständige Stelle nach Satz 1 ist das Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes. ²Satz 2 findet keine Anwendung. ³Der Prüfungszeitraum soll in der Regel 5 Jahre betragen.

(3) Die Prüfungen werden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüferin oder des Prüfers stichprobenweise und nach Schwerpunkten vorgenommen.

§ 148 Prüfungsberichte. (1) ¹Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. ²Er ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Leitungsorgans vorzulegen.

(2) ¹Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung enthalten. ²Gibt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hierzu Erklärungen ab, so sind diese auf ihr oder sein Verlangen in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(3) ¹Geringfügige Beanstandungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung auszuräumen. ²Sie sollen nicht in den Prüfungsbericht aufgenommen werden.

§ 149 Entlastung. (1) ¹Hat die Rechnungsprüfung keine Beanstandungen ergeben oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist den an der Ausführung des Haushaltsplans und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung zu erteilen. ²Das gliedkirchliche Recht regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung.

Zu § 149 Absatz 1: ¹Für die Erteilung der Entlastung von Kirchenkassen ist der Gemeindegemeinderat zuständig. ²Er unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes über die Entlastung und über Maßnahmen gemäß § 149 Absatz 2.

Hinweis: Die Kirchenrechnung ist auszulegen, für KFM-Anwender in Form der Sachbuchsaldenliste. Es ist generell darauf zu achten, dass in den Haushaltstexten keine Namen von Personen vorkommen.

(2) Bei schwerwiegenden Bedenken kann die Entlastung mit Einschränkungen erteilt, mit Auflagen verbunden oder in Ausnahmefällen verweigert werden.

(3) ¹Ist die Entlastung erteilt, befreit dies nicht von straf- oder zivilrechtlicher Haftung. ²Wird die Entlastung nicht erteilt, hindert dies nicht den Vollzug der laufenden Vermögens- und Finanzverwaltung.

(4) Die für die Entlastung zuständige Stelle hat spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres dem Landeskirchenamt zu berichten, ob für die Jahresrechnungen des vorletzten Haushaltsjahres unter Berücksichtigung eventuell abweichender Regelungen gemäß § 147 Absatz 2 Satz 2 Entlastung erteilt worden ist.

Zu § 149 Absatz 4: Absatz 4 findet keine Anwendung.

10. Rechnungswesen und Prüfung bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen

§ 150 Buchführung betriebswirtschaftlich zu führender Einrichtungen. (1) ¹Für Einrichtungen nach § 23 Absatz 1 gelten in der Regel die Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens. ²Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 151 bis 154 zusätzlich.

(2) ¹Die Gliedkirchen können zulassen, dass Einrichtungen von geringem Umfang statt der kaufmännischen Buchführung die Verwaltungsbuchführung anwenden. ²Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 73 bis 149. ³Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und zur Festsetzung von Benutzungsentgelten sollen Selbstkostenrechnungen erstellt werden. ⁴In Höhe der zulässigen Abschreibungen sollen Rücklagen gebildet werden.

§ 151 Kaufmännisches Rechnungswesen. ¹Das kaufmännische Rechnungswesen umfaßt Buchführung, Kostenrechnung, Statistik und Planung. ²Im übrigen gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 152 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Investitionsplan. (1) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

(2) ¹Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch Beschluss des Leitungsorgans festzustellen. ²Der Wirtschaftsplan enthält Erträge und Aufwendungen und ist auf der Grundlage des Kontenplans zu gliedern. ³Er ist unverzüglich dem Rechnungsprüfungsausschuss (Kreissynodalrechnungsausschuss) und, soweit die Organe der Landeskirche die Aufsicht führen, dem Landeskirchenamt einzureichen.

Zu § 152 Absatz 2: Die Bezugnahme auf den Rechnungsprüfungsausschuss (Kreissynodalrechnungsausschuss) ist gemäß § 13 Absatz 1 gegenstandslos.

(3) Die Wirtschaftsführung hat sich der Entwicklung der maßgeblichen wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.

(4) Zeichnen sich im Laufe des Wirtschaftsjahres überplanmäßige Verluste ab, ist unverzüglich die Entscheidung des Leitungsorgans über die erforderlichen Maßnahmen einzuholen.

(5) Die Kosten für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, sind vom Leitungsorgan in einem besonderen Investitionsplan festzustellen.

§ 153 Abschlüsse. (1) ¹Für das Leitungsorgan sind vierteljährliche Zwischenabschlüsse aufzustellen. ²Das Leitungsorgan kann monatliche Zwischenabschlüsse fordern. ³Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind bei den Zwischenabschlüssen zu erläutern.

(2) ¹Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. ²Dieser ist dem Leitungsorgan zur Feststellung vorzulegen.

§ 154 Prüfung und Entlastung. (1) ¹Nach beschlussmäßiger Feststellung durch das Leitungsorgan ist der Jahresabschluss von der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ²Diese Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Vermögenslage,
2. die Ertragslage und
3. die Wirtschaftlichkeit.

Zu § 154 Absatz 1: Die Rechnungsprüfung hat durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

(2) Ist mit der Prüfung des Jahresabschlusses ein Wirtschaftsprüfer beauftragt, sind die für die Rechnungsprüfung zuständigen Stellen an der Abschlussprüfung zu beteiligen und führen gegebenenfalls ergänzende Prüfungen durch.

(3) Für die Prüfungsberichte gilt § 148 und für die Entlastung § 149 entsprechend.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 155 Begriffsbestimmungen. Für die Anwendung der Kirchlichen Verwaltungsordnung gelten die in der Anlage beigefügten Begriffsbestimmungen.

§ 156 Inkrafttreten. (1) ¹Die Kirchliche Verwaltungsordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1998 in Kraft. ²Sie findet sinngemäß auch für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchenkanzlei Anwendung. ³Der Rat erlässt die erforderlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

(2) ¹Für die Gliedkirchen wird die Kirchliche Verwaltungsordnung durch den Rat in Kraft gesetzt, soweit diese jeweils zustimmen. ²Sie sind ermächtigt, von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen, sofern es mit Rücksicht auf die Struktur der betroffenen Gliedkirche erforderlich ist. ³Die Gliedkirchen erlassen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für ihren Bereich die erforderlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

(3) ¹Die Gliedkirchen können die Kirchliche Verwaltungsordnung für die landeskirchliche Vermögens- und Finanzverwaltung anwenden und dafür nicht zutreffende Bestimmungen für nicht anwendbar erklären.

²Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.